

Neue Satzungen für die städtischen Kindertageseinrichtungen:

- **Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung)**
- **Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung)**
- **Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

„Keine Gebühren-Diskriminierung nichtstädtischer Ganztagschulen bei der Geschwisterermäßigung“

Antrag Nr. 08-14 / A 02034 von Herrn StR Dr. Georg Kronawitter vom 08.12.2010

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08277

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung)
- Anlage 2: Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung)
- Anlage 3: Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)
- Anlage 4: Übersicht über die Systematik der Platzvergabe
- Anlage 5: Übersicht über die Öffnungszeiten
- Anlage 6: Übersicht über die Schließzeiten
- Anlage 7: Stellungnahme des Behindertenbeirats der Landeshauptstadt München
- Anlage 8: Übersicht über die Rückmeldungen der Elternbeiräte und der Gemeinsamen Elternbeiräte zur geplanten Kindertageseinrichtungssatzung
- Anlage 9: Übersicht über die Rückmeldungen der Träger zur geplanten Kindertageseinrichtungssatzung
- Anlage 10: Übersicht über die Rückmeldungen der Elternbeiräte und der Gemeinsamen Elternbeiräte zur geplanten Tagesheimsatzung
- Anlage 11: Übersicht über die Rückmeldungen der Elternbeiräte und der Gemeinsamen Elternbeiräte (ohne GEBHT) zur geplanten Kindertageseinrichtungsgebührensatzung
- Anlage 12: Stellungnahme des GEBHT zur geplanten Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

- Anlage 13: Bemerkungen zur Stellungnahme des GEBHT zur geplanten Kindertageseinrichtungsgebührensatzung
- Anlage 14: Übersicht über die Rückmeldungen der Träger zur geplanten Kindertageseinrichtungsgebührensatzung
- Anlage 15: Antrag Nr. 08-14 / A 02034 von Herrn Stadtrat Dr. Kronawitter vom 08.12.2010

Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 21.03.2017 (VB)
öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Derzeit bestehen im Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen drei verschiedene Benutzungssatzungen:

- die städtische Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung,
- die städtische Kinderkrippensatzung,
- und die städtische Tagesheimsatzung.

Die Erhebung von Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld ist in der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung geregelt.

Die drei Benutzungssatzungen wurden zuletzt im Herbst 2015 im Zusammenhang mit der Einführung des *kita finders+* geändert. Das Ziel einer weitreichenden Überarbeitung und Vereinheitlichung der Benutzungssatzungen war damit aber noch nicht erreicht, denn die Änderungen betrafen im Wesentlichen ausschließlich Regelungen zur Anmeldung und Platzvergabe, um das Procedere mit der neuen Online-Anwendung *kita finder+* einheitlich abbilden und stabil unterstützen zu können.

Folglich hat das Referat für Bildung und Sport weiter an den Benutzungssatzungen und parallel dazu an der Gebührensatzung gearbeitet. Dem Stadtrat wird nun Folgendes vorgestellt und zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

Zum 31.08.2017, also rechtzeitig vor Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres 2017/2018, sollen folgende Satzungen in Kraft treten:

- die neue städtische Kindertageseinrichtungssatzung,
- die neue städtische Tagesheimsatzung,
- die neue städtische Kindertageseinrichtungsgebührensatzung.

Die neue Kindertageseinrichtungssatzung wird die bisherige Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung sowie die Kinderkrippensatzung ablösen, so dass insoweit das Ziel einer Vereinheitlichung der bisher in mehreren Satzungen festgeschriebenen und in etlichen Aspekten voneinander abweichenden Regelungen erreicht wird. Darüber hinaus wurde unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten der Tagesheime eine größtmögliche Harmonisierung mit der künftigen Tagesheimsatzung umgesetzt.

Zugleich mit den neuen Benutzungssatzungen wird auch die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung neu gefasst.

Im Gegensatz zu den beiden Benutzungssatzungen, die die Tagesheime von den übrigen Formen der Kindertageseinrichtungen unterscheiden, sind die Tagesheime von der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung mit umfasst.

Herr Stadtrat Dr. Georg Kronawitter hatte am 08.12.2010 den als Anlage 15 beigelegten Antrag Nr. 08-14 / A 02034 zum Thema Geschwisterermäßigung gestellt (siehe auch Kapitel 5.10).

2. Erarbeitung der neuen Satzungen, Beteiligung weiterer Stellen

Die Erarbeitung der Satzungen erfolgte im Referat für Bildung und Sport in enger Abstimmung zwischen dem Geschäftsbereich KITA und dem Geschäftsbereich A sowie mit Unterstützung von RBS-Recht. Innerhalb von RBS-KITA war auch die Abteilung FT (Koordination und Aufsicht Freie Träger) am Verfahren beteiligt, da Träger mit Trägerschaftsüberlassungsvertrag Regelungen aus den Satzungen verbindlich anwenden müssen. Da auch EDV-Aspekte tangiert waren, war ferner RBS-IT involviert.

Nach der internen Fertigstellung der von der Referatsleitung für die weitere Abstimmung freigegebenen Entwurfssatzungen erfolgte eine Beteiligung des Direktoriums, Rechtsabteilung, zur formellen Prüfung.

Folgende weitere Stellen wurden eingebunden und erhielten hierbei die Entwurfssatzungen der Satzungen zur Kenntnis und ggf. Abstimmung:

- das Sozialreferat, Stadtjugendamt,
- die Kinderbeauftragte der Landeshauptstadt München,
- die Stadtkämmerei,
- die Gleichstellungsstelle für Frauen,
- das Revisionsamt,
- der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München,
- die Regierung von Oberbayern,

- Personalvertretungen (Dienststellenpersonalrat KITA, Dienststellenpersonalrat Tagesheime und Heilpädagogische Tagesstätten, Dienststellenpersonalrat im Referat für Bildung und Sport, Referatspersonalrat im Referat für Bildung und Sport).

Das **Revisionsamt** verwies in seiner **bisherigen** Stellungnahme auf einen Prüfungsbericht vom 15.11.2013 für den Rechnungsprüfungsausschuss am 05.12.2013, in dem u. a. folgende Empfehlungen ausgesprochen wurden:

Es sollten demnach Einheitsgebühren anstelle nach dem Einkommen der Eltern gestaffelter Gebühren erhoben werden. Soziale Aspekte sollten gemäß dieser Empfehlung generell über eine Antragsprüfung nach § 90 SGB VIII berücksichtigt werden. Es wurde hierzu Bezug auf die parallele Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband genommen.

Das Revisionsamt regte die Vereinfachung der sehr kundenorientierten Gebührenerhebung mit dem Ziel der Reduzierung des Verwaltungsaufwands an. Es wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) im „Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2006 bis 2008, der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und der Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 der Landeshauptstadt München“, auf den das Revisionsamt Bezug nahm, die Gebührenstaffelung an sich, die Möglichkeit der Ermäßigung ab Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres bei nachträglicher Vorlage/Vervollständigung der Unterlagen, die vorläufige Ermäßigung nach Selbsterklärung, die Befreiungstatbestände für Bezieher von Sozialleistungen, die Vergleichsberechnung, die Geschwisterermäßigung, die Ermäßigung bei sozialpädagogischen Notlagen usw. als entbehrlich angesehen, da die sozialen Aspekte über § 90 SGB VIII doch ausreichend berücksichtigt werden könnten. Bei einer Ausweitung der Befreiungstatbestände sei jedenfalls eine Abklärung mit der zuständigen Förderbehörde, der Regierung von Oberbayern, im Hinblick auf die Betriebskostenförderung nach BayKiBiG erforderlich.

Es wurde weiter unter Bezugnahme auf den Prüfungsbericht des BKPV festgehalten, dass es durch die generelle Befreiung von der Besuchsgebühr bei den Leistungsbeziehern nach SGB II zu Nachteilen beim kommunalen Finanzausgleich komme. Der Stadt würden im kommunalen Finanzausgleich erhebliche Mittel bei der Gewährung von Schlüsselzuweisungen entgehen.

In Bezug auf die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft, bei denen die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung u.a. eine Befreiung von den Besuchsgebühren für die Eltern vorsieht, die aktuell Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) beziehen, hat der BKPV etwa festgestellt, dass bei der Berechnung des kommunalen Finanzausgleichs eine Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten, die der Stadt aufgrund der genannten Gebührenbefreiung für Bezieher von aktuellen Leistungen zum Lebensunterhalt aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II entstehen, nicht möglich ist. Die Tatsache, dass es sich direkt um eine Regelung in der Satzung handelt, führt dazu, dass keine nach § 90 SGB VIII zu übernehmende Gebühr entsteht. Damit kann diese Übernahme auch nicht geltend gemacht werden.

Ähnliches gilt für die Ermäßigungen bei Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Zudem sei die generelle Ermäßigung des Verpflegungsgeldes auf 1,00 € weitergehend (da rückwirkend) als das Vorgehen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII, da dort bei diesem Personenkreis auf das Bildungs- und Teilhabepaket verwiesen werde und bei BuT-Anträgen die Kosten für die Verpflegung immer nur für die Zeit ab Antragstellung übernommen würden.

Sollte allerdings weiterhin die Besuchsgebühr nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt werden, wurde empfohlen, die Vorgaben und Mitwirkungspflichten strikter zu fassen (Abgabefrist für Unterlagen und Verzicht auf Vergleichsberechnung) um damit eine auch im Interesse der Eltern liegende frühzeitige Festsetzung der endgültigen Gebührenhöhe zu ermöglichen.

In diesem Fall sollte auch eine einheitliche Regelung für SGB-Leistungsbezieher erfolgen. Diesen Empfehlungen kann mit der vorgeschlagenen Gebührensatzung teilweise entsprochen werden.

Einheitsgebühr:

Das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, hat sich im Rahmen einer Arbeitsgruppe „Erleichterungen in der Gebührenfestsetzung für Eltern und Zentrale Gebührenstelle“ im Frühjahr 2016 unter anderem mit diesem Aspekt intensiv befasst und kam zu dem Ergebnis, dass eine Einheitsgebühr nicht empfohlen wird. Es ist seit Jahren bei der Landeshauptstadt München erklärtes Ziel, durch die soziale Gebührenstaffelung bzw. weitere Ermäßigungsmöglichkeiten zumindest in den eigenen Einrichtungen als subsidiäres Angebot den Zugang für alle Münchner Kinder zu ermöglichen und damit Bildungsgerechtigkeit herzustellen. Wenn eine Einheitgebühr festgesetzt würde, würde in Kauf genommen, dass gerade besonders sozial Benachteiligte diese Einheitsgebühr zahlen müssten, weil sie es versäumt haben rechtzeitig einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe zu stellen und dann evtl. auf Grund der Gebühr auf den Besuch der Kindertageseinrichtung verzichten. Hinzu kommt, dass diese Forderungen, wie die Erfahrungen zeigen, für den Träger Landeshauptstadt München dann oft nicht durchsetzbar sind und nur Härten und Aufwand in der Vollstreckung auslösen.

Zudem möchte die Stadt durch ihr Handeln Vorbild für andere Träger in der Landschaft sein. Zahlreiche andere Träger in München bieten auch eine Einkommensstaffelung an.

Pauschale Ermäßigung für SGB II-Bezieher:

Dem Stadtrat wurde die Feststellung des BKPV hierzu bereits mit der Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12994 in der Neufassung v. 06.11.2013 des Sozialreferats zur Kenntnis gegeben. Der Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats erfolgte am 27.11.2013.

Von dem für die Ermäßigung nach § 90 SGB VIII im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe zuständigen Sozialreferat wurde hierzu mitgeteilt, dass die Stadtkämmerei die positiven Auswirkungen einer Geltendmachung eher als gering einschätze. Hinzu komme, dass die Prüfung, ob es sich im Einzelfall um einen Leistungsbezug nach SGB II handle und dann noch die zusätzlichen Voraussetzungen nach § 16a SGB II vorliegen würden, aufwändig und komplex sei, hohe Verwaltungskosten auslöse und einen beachtlichen Mehraufwand für die Antragstellerinnen/Antragsteller bedeute, den diese oft nicht leisten könnten.

Auf die hier verwaltungsvereinfachende Satzungsregelung zu verzichten macht jedoch nur Sinn, wenn dann im Verfahren nach § 90 SGB VIII die Voraussetzungen nach § 16 a SGB II geprüft werden und damit auch dann eine Geltendmachung im Rahmen des Finanzausgleichs möglich ist. Nach derzeitigem Stand ist in dem auch für den Erlass des Entgelts in den städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 90 SGB VIII maßgeblichen Arbeitshandbuch des Stadtjugendamts keine derartige zusätzliche Prüfung nach § 16a SGB II vorgesehen.

Es wird deshalb vorgeschlagen die bisherige Regelung beizubehalten.

Ermäßigung des Verpflegungsgeldes auf 1,00 € für benannte SGB-Leistungsbezieher: Der Empfehlung des Revisionsamtes alle SGB-Leistungsempfänger gleich zu behandeln, wurde hier mit der Umformulierung und der vorgesehenen Ermäßigung des Verpflegungsgeldes auf 1,00 € gefolgt, die Voraussetzungen für die Ermäßigung bei Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften wurden wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit des noch verwaltungsunerfahrenen Personenkreises vereinfacht.

Bisher wurde nur dann die Besuchsgebühr erlassen und das Verpflegungsgeld auf die Hälfte ermäßigt, wenn alle Gebührenschuldner nach § 4 aktuell nur Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 SGB II oder Sozialgeld beziehen oder wenn die maßgeblichen aktuellen Einkünfte erwarten lassen, dass nur Jahreseinkünfte bis 15.000,00 Euro erzielt werden. Das Verpflegungsgeld wird dann, wenn die Gebührenschuldner Bewohnerinnen/Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften sind, die kein eigenes Einkommen haben, auf Antrag auf 0,00 € ermäßigt.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) ist jedoch nur die Anrechnung einer häuslichen Ersparnis bzw. eine entsprechende Zahlungspflicht in Höhe von 1,00 € vorgesehen. Die Eltern müssen, wenn diese Regelung wie bei Tagesheim-/Hortkindern nicht einschlägig ist, auch bei einer Berechnung nach § 90 SGB VIII nur 1,00 € pro Tag als Eigenanteil tragen.

Bei entsprechendem Einkommen und rechtzeitiger Antragstellung muss von den Eltern damit grds. nicht mehr bezahlt werden als 1,00 € pro Tag. Wegen der (auf Grund von Gesetzesänderungen überholten) Regelung in der Satzung waren z. T. Berechnungen nach § 90 SGB VII nur zur Ermäßigung des Verpflegungsgeldes erforderlich.

Hinzu kommt, dass gerade der betroffene Personenkreis es des öfteren versäumt, rechtzeitig Anträge auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu stellen, zumal ihnen meist erst durch den nachträglichen Gebührenbescheid klar wird, dass und wie viel sie tatsächlich zahlen müssen.

BuT-Mittel werden im Gegensatz zu Leistungen nach § 90 SGB VIII nicht rückwirkend gewährt. Im Ergebnis müsste die Stadt als Träger versuchen, bei vermögenslosen Personen ihre Forderungen auf Verpflegungsgeld zu vollstrecken. Dies wäre nicht nur unsozial, sondern auch unwirtschaftlich.

Hinzu kommt, dass es eine Ungleichbehandlung von Kindern im Hort/Tagesheim und den anderen Kindern geben würde. Da Kinder im Hort/Tagesheim keinen Anspruch auf BuT-Mittel für das Essen haben, wäre das Verpflegungsgeld für sie gemäß § 90 SGB VIII bis zum Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres rückwirkend auf 1,00 € zu ermäßigen, während für Kindergarten- und Krippenkinder, die Verpflegungskosten bei verspäteter und nur unterjähriger Antragstellung bis zum Beginn des Monats des Antragseingangs bei den für die Gewährung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zuständigen Stellen die vollen Verpflegungsgelder anfallen.

Aus diesem Grund wird die neue Fassung, die eine einheitliche Ermäßigung auf 1,00 € vorsieht, vorgeschlagen. Die Regelung für Kinder aus Gemeinschaftsunterkünften mit einer vollständigen Befreiung wird zugleich präzisiert und für die Verwaltung vereinfacht. Der betroffene Personenkreis ist besonders schutzbedürftig und hat wenig Erfahrungen mit der Stellung entsprechender Anträge.

Wegfall Vergleichsberechnung und Sonstiges:

Den für den Fall der Beibehaltung der Staffelung ausgesprochenen Anregungen zum Wegfall der verwaltungsaufwändigen Vergleichsberechnung wurde entsprochen. Damit und mit bereits eingeleiteten Änderungen im Verwaltungsverfahren können die Eltern ihren Bescheid früher erhalten. Die komplexen Regelungen mit den vielen Ermäßigungstatbeständen wurden insgesamt vereinfacht, wie gerade auch die neue Regelung zur Geschwisterermäßigung zeigt. Auch der Anregung zum Verzicht auf die Anhebung des Eingangsbetrags wurde gefolgt und die Satzung, wie angeregt, der Regierung von Oberbayern als der zuständigen Zuschussbehörde vorab zugeleitet.

Der **Behindertenbeirat – Facharbeitskreis Schule** – gab bereits am 12.12.2016 eine Stellungnahme zu den Satzungsentwürfen ab, die der Beschlussvorlage als Anlage 7 beigefügt ist. Hierzu wird Folgendes ausgeführt:

Angebot an Plätzen:

Kinder mit Behinderungen sind nach inklusivem Verständnis möglichst nah an ihrem Lebensumfeld zu fördern. Die Einrichtungen sind entsprechend auszugestalten und das pädagogische Personal zu qualifizieren. Deshalb baut die Landeshauptstadt München Integrationseinrichtungen auch in den kommenden Jahren weiter aus bzw. unterstützt Umwandlung und Einzelintegration.

Behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder können grds. alle Einrichtungen besuchen und nicht-integrative Plätze nutzen. Sie werden im normalen Auswahlverfahren berücksichtigt. Zum Teil erhalten diese Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn auch nicht die speziellen Leistungen zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 5 BayKiBiG.

Da in diesen Fällen kein entsprechender Bedarf des Kindes an einer weitergehenden Förderung auf einem speziellen „integrativen Platz“ festgestellt wurde, gibt es allerdings damit keine diesbezüglichen Leistungs-/Entgeltvereinbarungen des Kostenträgers mit dem Träger der Einrichtung.

Relativ häufig ist diese Situation in Tagesheimen. Gemäß Art. 30a Abs. 3 BayEUG können Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam in Schulen aller Schularten unterrichtet werden, entsprechend besuchen diese Kinder ganz regulär auch die entsprechenden Gruppen des Tagesheims, das gemäß seiner Konzeption grds. klassengebunden organisiert ist (§ 3 Abs. 1 Tagesheimsatzung).

In Art. 21 BayKiBiG ist darüber hinaus vorgesehen, dass dann, wenn besondere Anforderungen an den Platz zu stellen sind, d. h. zusätzliche Leistungen der Einrichtung zur Betreuung/Integration des Kindes benötigt werden, dies unter bestimmten Voraussetzungen geleistet werden kann (verbesserte Personalbudgetierung und ggf. Verringerung Platzzahl, etc.). Auch § 2 Abs. 3 der Tagesheimsatzung und § 2 Abs. 5 Kindertageseinrichtungssatzung beruhen auf den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Die weitergehenden Leistungen erhält das Kind im Rahmen entsprechender Vereinbarungen zwischen Einrichtungsträger und Bezirk/Jugendamt. Es können dann auch Kinder betreut werden, die ohne diese zusätzlichen Maßnahmen nicht in die Einrichtungen aufgenommen werden können. Zusätzliche Leistungen können natürlich nur erbracht werden, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen auch beim Kind vorliegen. Hierbei wird vom Bezirk/Jugendamt bzw. der Aufsichtsbehörde geprüft, ob der Bedarf und die Voraussetzungen für eine Betreuung im Einzelfall tatsächlich vorliegen bzw. wie diese geschaffen werden können.

Die Einzelintegration ist damit keine Einschränkung, sondern eine Erweiterung.

Bei einer Einzelintegration erhalten Kind und Träger zusätzliche Leistungen, die den Besuch der Einrichtung erst dauerhaft ermöglichen bzw. gewährleisten, dass den Bedürfnissen des Kindes dort entsprochen wird (mehr Personal, Therapieangebote, etc.).

In Tagesheimen gibt es wegen des klassenbezogenen Konzepts dabei selten mehrere behinderte Kinder gleichzeitig in einer Klasse, so dass eine Einzelintegration von einem oder zwei Kindern meist ausreicht um den tatsächlichen Bedarf in den Klassen zu decken.

Ein Bedarf an permanenten Integrationsplätzen, die ggf. auch eine Änderung der Betriebserlaubnis erfordern würden, ist im Tagesheim tatsächlich wegen des Klassenbezugs der Gruppen nur in Ausnahmefällen gegeben, etwa wenn entsprechende Kooperationsklassen am Standort wären.

Das Angebot spezieller Integrationsgruppen bzw. fester Integrationsplätze widerspricht sonst dem Konzept des Tagesheims.

Es ist deshalb zutreffend, hier nur ein „Kann“-Angebot zu machen. Es besteht nicht in allen Tagesheimen Nachfrage nach derartigen Plätzen.

Bei allen anderen Einrichtungsarten gibt es dagegen bereits jetzt „integrative Platzkontingente“. In § 1 Abs. 8 Kindertageseinrichtungssatzung wurde dem Formulierungsvorschlag des Behindertenbeirats („werden“) entsprechend gefolgt.

In allen von dieser Satzung erfassten Einrichtungsarten gibt es Plätze zur gemeinsamen Förderung mit Kindern mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohten Kindern. Integrative Kindertageseinrichtungen sind gemäß Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG alle Kindertageseinrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden.

Dort kann den Kindern dann nochmals ein verbessertes Angebot (i.d.R. mit Platzreduzierung) gemacht werden. Erst die festgestellte Sondersituation der behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kinder erlaubt es, sie vorrangig vor allen anderen angemeldeten und nicht zumindest von Behinderung bedrohten Kindern aufzunehmen und ihnen diese besonderen Leistungen der „integrativen Platzkontingente“ anzubieten.

„Grenzen“ gemäß Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG:

Wie der Behindertenbeirat festhält, gibt es gesetzliche Grenzen für den Anteil an behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG) in Kindertageseinrichtungen, die im Einzelfall eine Erhöhung der Platzzahl ausschließen. Bei Einrichtungen mit mehr als einem Drittel würde es sich um eine ggf. integrative heilpädagogische Tagesstätten handeln, nicht mehr um Kindertageseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG. Die Landeshauptstadt München kann diese Grenze nicht überschreiten.

„Die Drittelbegrenzung widerspricht nicht dem Auftrag der Inklusion (Art. 6 Abs. 1 Satz 2; Art. 12 Abs. 1 BayKiBiG). Nach dem von der Bundesrepublik ratifizierten Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13.12.2006 dürfen Kinder nicht wegen ihrer Behinderung diskriminiert werden. Insbesondere soll ihnen der Zugang zu den Bildungseinrichtungen gewährt werden. Zu diesem Zweck sollen diese sich auf die Bedürfnisse der Kinder mit Behinderung einstellen und Barrieren abbauen. Die Drittelgrenze ist keine Barriere, die den Kindern mit besonderem Förderbedarf den Zugang zur Einrichtung verwehrt und daher im Widerspruch zum Ziel der Inklusion steht. Ganz im Gegenteil, es handelt sich um ein Instrument der Steuerung, um Mindestbedingungen für eine individuelle Förderung herbeizuführen. Dafür ist eine ausgewogene Verteilung der betreffenden Kinder auf die Regeleinrichtungen entscheidend. In Verbindung mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII und unter Berücksichtigung des Art. 6 Abs. 1 BayKiBiG werden die zuständigen Gemeinden veranlasst, möglichst viele Regeleinrichtungen für die Aufnahme von Kindern mit einem Sonderförderbedarf einzurichten“ (Dunkl/Eirich PdK Bayern, BayKiBiG Art. 2, Ziff. 4.2).

Gerade in München wurde die Zahl der integrativen Einrichtungen fortlaufend ausgeweitet. Erst diese (gesetzliche) Beschränkung des Anteils ermöglicht eine entsprechende Personalbudgetierung und damit eine Integration.

Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Ziffer 6 Kindertageseinrichtungssatzung:

Der Beirat weist hier auf die Notwendigkeit der Beteiligung von Fachkräften hin und regt an, diese neben den Personensorgeberechtigten in der Satzung zu erwähnen.

Beim Ausschluss handelt sich um eine Ermessensentscheidung, d. h. es sind alle der Einrichtung zugänglichen Aspekte zu berücksichtigen, es ist jeweils die am wenigsten eingreifende geeignete Maßnahme zu wählen. Es werden damit selbstverständlich Fachkräfte beteiligt. Gerade deshalb ist hier die Entscheidung auch dem Referat vorbehalten und nicht einzelnen Einrichtungsleitungen. Rechtlich ist eine Nennung einzelner Beteiligter jedoch nicht notwendig und – wegen der darin liegenden Beschränkung - grds. nicht sinnvoll.

Die Personensorgeberechtigten sind jedoch diejenigen, die bei der Suche nach positiven Lösungen entscheidend sind. Der Hinweis in der Satzung hebt deswegen die Personensorgeberechtigten hervor, er hat gegenüber diesen Appellfunktion, gerade weil sie ggf. Mitursache der Situation sind.

Elternbeirat:

Die Bildung eines Elternbeirats und seine Beteiligungsrechte sind in Art. 14 BayKiBiG als höherrangigem Recht vorgegeben und gelten deshalb unmittelbar auch ohne Hinweis in der Satzung. Ein Legalverweis auf das Gesetz, wie jetzt in § 12 der Kindertageseinrichtungssatzung, ist historisch bedingt durch die frühere Kinderkrippensatzung und dient zur Klarstellung für die Krippeneltern.

In den anderen Kindertageseinrichtungen wird auch bisher schon ohne Legalverweis die gesetzliche Regelung beachtet und es werden Elternbeiräte gebildet.

Die Rückmeldung des **Referatspersonarats** (RPR) des Referats für Bildung und Sport zeigt zusammengefasst die Notwendigkeit auf, für die Einrichtungsleitungen viele der Satzungsregelungen näher zu erläutern und ihnen somit eine Orientierungshilfe für sowohl rechtssicheres als auch alltagsgerechtes, ressourcenschonendes Arbeiten zu geben. Dies ist insoweit ohnehin bereits der Fall, als die Geschäftsbereiche KITA und A-4 den Einrichtungsleitungen vielfache Informationen und Hilfsmittel rund um die Anwendung der Satzungen zur Verfügung stellt. Die Stellungnahme des RPR wird aber gerne zum Anlass genommen, im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Satzungen besonders intensiv zu prüfen, welche Informationen und Hilfsmittel erforderlich sind. Dies soll dann zu aktuellen und bedarfsgerechten Handreichungen führen.

Ferner wurden ab Mitte Oktober 2016 die **Gemeinsamen Elternbeiräte** sowie die **Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen** angehört. Hierzu wurde mit Unterstützung durch das Statistische Amt eine vorrangig angebotene Möglichkeit der Online-Rückmeldung geschaffen. Die Unterlagen für die ca. 600 Elternbeiräte in den einzelnen Kindertageseinrichtungen wurden über die Einrichtungsleitungen übermittelt und gegen Unterschrift ausgehändigt; auf diese Weise wurde sichergestellt, dass ausnahmslos alle Elternbeiräte Kenntnis von ihrer Beteiligungsmöglichkeit erhielten. Die übermittelten Infor-

mationen umfassten ein kurzes Anschreiben zur Anhörung, das Erläuterungen zum Hintergrund der geplanten neu gefassten Satzungen enthielt, daneben wurden umfangreiche Erläuterungen zu den inhaltlich bedeutsamen Änderungen gegeben (im Wesentlichen vergleichbar mit Kap. 3, 4 und 5 der hier vorliegenden Beschlussvorlage) und die Satzungen in den damaligen Entwurfsfassungen verschickt.

Den Elternbeiräten und Gemeinsamen Elternbeiräten wurde im Onlineverfahren eine klar strukturierte Rückmeldemaske angeboten, die sowohl ihnen die Rückmeldung als auch dem Referat für Bildung und Sport die inhaltliche Auswertung der Stellungnahmen erleichterte. Selbstverständlich wurden auch Rückmeldungen auf dem Postweg oder per E-Mail in die Auswertung mit einbezogen. Unterstützend hatten die Elternbeiräte/Gemeinsamen Elternbeiräte die Möglichkeit, im Vorfeld ihrer endgültigen Rückmeldung Fragen zu den Satzungsentwürfen oder zum Verfahren zu stellen, wofür sie ein eigens eingerichtetes E-Mail-Postfach nutzen konnten.

Die Gemeinsamen Elternbeiräte und die Elternbeiräte konnten bis zum 23.12.2016 Rückmeldungen dazu abgeben.

Da der Rücklauf zunächst äußerst verhalten war, haben RBS-KITA und RBS-A die Elternbeiräte ca. einen Monat vor Ablauf der Äußerungsfrist nochmals auf die Möglichkeit der Rückmeldung aufmerksam gemacht und sie zu einer solchen ermuntert.

Letztlich gingen 81 Stellungnahmen von Elternbeiräten bzw. Gemeinsamen Elternbeiräten ein. Diese Rückmeldungen wurden wortgleich in Tabellen übernommen, in denen sie den jeweiligen Passagen in den Satzungen zugeordnet wurden. Bezüglich der neuen Kindertageseinrichtungssatzung und der Gebührensatzung gingen jedoch sehr viele Stellungnahmen ein, in denen – erwartungsgemäß – einzelne Aspekte besonders stark im Fokus stehen und mehrfach, also durch inhaltlich ähnliche Stellungnahmen mehrerer Elternbeiräte, thematisiert wurden. Um hier die Auswertung zu erleichtern, wurden zusätzlich zu den genannten Tabellen die in diesen wörtlich erfassten einzelnen Rückmeldungen thematisch zusammengefasst und verdichtet, wobei aber jeweils genannt ist, wie oft das jeweilige Thema angesprochen worden ist. Die Tabellen und die Zusammenfassungen liegen der Beschlussvorlage als Anlagen 8, 10 und 11 bei. Das Referat für Bildung und Sport nimmt in den Tabelle zu den in den Rückmeldungen geltend gemachten Aspekten und Kritikpunkten zur Tagesheimsatzung Stellung (Anlage 10). Bezüglich der Kindertageseinrichtungssatzung und der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung wurden die Stellungnahmen des Referats für Bildung und Sport in die o. g. Zusammenfassungen integriert (Anlagen 8 und 11).

Die Rückmeldung des Gemeinsamen Elternbeirats für Horte und Tagesheime (GEBHT) zur geplanten Gebührensatzung war so umfangreich und komplex, dass sie nicht in die

o. g. Zusammenfassung der Rückmeldungen der Elternbeiräte zur Gebührensatzung aufgenommen und in diesem Rahmen gewürdigt werden konnte, ohne sich negativ auf die Lesbarkeit der Zusammenfassung auszuwirken. Daher wird die Rückmeldung des GEBHT zur Gebührensatzung der Beschlussvorlage als separate Anlage 12 beigefügt, eine Auseinandersetzung des Referats für Bildung und Sport mit den Anmerkungen und Fragen des GEBHT zur Gebührensatzung findet sich in Anlage 13. Im Gegensatz dazu war es möglich, die Würdigung der Rückmeldung des GEBHT zu den beiden geplanten Benutzungssatzungen für die Kindertageseinrichtungen und für die Tagesheime in die Zusammenfassungen in den Anlagen 8 und 10 zu integrieren.

Soweit die Rückmeldungen zu Änderungen an den Satzungsentwürfen durch das Referat für Bildung und Sport geführt haben, ist dies in den Anlagen kenntlich gemacht.

Soweit das Referat für Bildung und Sport im Nachgang zur Beteiligung der genannten Stellen kleinere Korrekturen und inhaltliche Präzisierungen an den Satzungsentwürfen vorgenommen hat, die die jeweilige Regelung in der Sache nicht verändern, wird dies nachfolgend in der Beschlussvorlage nicht thematisiert. Inhaltliche Änderungen sind selbstverständlich an geeigneter Stelle im Text dargestellt und begründet.

Soweit die Rückmeldungen nicht zu einer Änderung an den Satzungsentwürfen führten, wird der Grund hierfür aus den in den Anlagen enthaltenen Erwidernungen des Referats für Bildung und Sport ersichtlich.

Während der laufenden Rückäußerungsfrist für die Elternbeiräte und die Gemeinsamen Elternbeiräte ergab sich die Notwendigkeit, den Entwurf der geplanten künftigen Gebührensatzung im Hinblick auf Plätze für Kinder im Grundschulalter nochmals anzupassen. Konkret handelte es sich um die Einführung einer neuen Buchungsstufe von über sechs Stunden und um eine veränderte, mit dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz konforme Staffelung der Elternentgelte nach Buchungszeiten. Um den Elternbeiräten in Einrichtungen mit Plätzen für Schulkinder sowie dem GEBHT als dem hier betroffenen Gemeinsamen Elternngremium Gelegenheit zu geben, sich auch hierzu äußern, wurden sie insoweit im Dezember 2016 erneut angehört und es wurde um Rückmeldungen bis Ende Januar 2017 gebeten.

Im Rahmen der Erstellung der Entwürfe der neuen Satzungen konnten der Städtische Träger (RBS-KITA-ST) und die Fachabteilung A-4 (RBS-A-4) intern die Erfahrungen und die Meinungen der Einrichtungsleitungen einholen und in die Arbeitsgruppe einbringen. Mit der Übermittlung der Satzungsentwürfe an die Elternbeiräte wurden auch sämtliche städtischen Einrichtungsleitungen über die geplanten Änderungen informiert, um die Leitungen für den Fall von Rückfragen der Elternbeiräte entsprechend vorzubereiten.

In den Entwürfen zu den neuen Satzungen, wie sie dieser Beschlussvorlage beiliegen, sind die Änderungen, die auf der Grundlage der Rückmeldungen der Elterngremien möglich waren, bereits berücksichtigt.

Kurz zusammengefasst, nahmen die Elternbeiräte und die Gemeinsamen Elternbeiräte in besonders hohem Maße zu folgenden Themen Stellung:

Kindertageseinrichtungssatzung:

- erneutes Auswahlverfahren im Haus für Kinder (§ 1 Abs. 4)
- Modellversuche (§ 1 Abs. 9 und 10)
- Übergangsplätze in Einrichtungen (§ 2 Abs. 3)
- Platzvergabe unter Berücksichtigung des Schulsprengels (§ 3)
- Geschwistervorrang bei der Platzvergabe (§ 4 Abs. 1)
- Details zur Einwertung mit dem Punktesystem in der Dringlichkeitsstufe A (§ 4 Abs. 1)
- verbindliche Vorlage von Nachweisen bei der Anmeldung bzw. Aufnahme (§ 5 Abs. 2)
- vereinfachter Wechsel der Buchungszeiten (§ 6 Abs. 1)
- präzisere Formulierung der Ausschlussgründe (§ 7 Abs. 1)
- Öffnungszeiten, insbesondere Bedarfsöffnungen am Morgen und Abend sowie längere Hort-Öffnungszeiten in den Ferien (§ 8 Abs. 1 und 2)
- Festlegung der Schließtage (§ 10 Abs. 1 und 2)

Tagesheimsatzung:

- überwiegend allgemeine Rückmeldungen zum Satzungsentwurf; eine Häufung von Rückmeldungen zu einzelnen Bestimmungen/Themen liegt nicht vor

Kindertageseinrichtungsgebührensatzung:

- Forderung nach expliziter Regelung zu Spiel- und Materialgeld (keine Regelung im Satzungsentwurf)
- Ungleichbehandlung von Kindern, die bei Aufnahme in ein Haus für Kinder 2 Jahre und 10 Monate alt sind, im Vergleich zu gleichaltrigen Kindern, die bereits in der Einrichtung betreut werden (§ 2 Abs. 1)
- Erhöhung des Verpflegungsgeldes (§ 3)
- Forderung nach Regelung zur Ermäßigung im letzten Kindergartenjahr (§ 5; hierzu keine Regelung im Satzungsentwurf)
- Wegfall der Vergleichsberechnung (§ 5)
- Forderung nach höheren Einkommensgrenzen (§ 5 Abs. 1)
- und nach anteiliger Berechnung der Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes (§ 12)

Da die **Träger von Kindertageseinrichtungen mit Überlassungsvertrag** von den Satzungen betroffen sind, wurden auch diese sowie die **ARGE der freien Wohlfahrtspflege München** im Vorfeld der Stadtratsbefassung beteiligt. Deren Rückmeldungen wurden in derselben Weise wie die der Elternbeiräte in Tabellen zusammengefasst (vgl. Anlagen 9 und 15).

Kurz zusammengefasst, nahmen die Träger in besonders hohem Maße zu folgenden Themen Stellung:

Kindertageseinrichtungssatzung:

- erneutes Auswahlverfahren im Haus für Kinder (§ 1 Abs. 4)
- Übergangsplätze in Einrichtungen (§ 2 Abs. 3)
- vereinfachter Wechsel der Buchungszeiten (§ 6 Abs. 1)
- Frist für die Abmeldung eines Kindes von der Einrichtung (§ 6 Abs. 4)
- Festlegung der Schließtage (§ 10 Abs. 1 und 2)

Kindertageseinrichtungsgebührensatzung:

- Forderung nach einer Anhebung der Besuchsgebühren (§ 2)
- Forderung nach expliziter Regelung zu Spiel- und Materialgeld (keine Regelung im Satzungsentwurf)

Anpassungen der Richtlinie zur Münchner Förderformel für freie und sonstige Träger, die durch die neuen Satzungsregelungen erforderlich werden, werden dem Stadtrat in einer gesonderten Beschlussvorlage noch vor Inkrafttreten der neuen Satzungen vorgelegt. Dies wird gemeinsam mit den Trägern im Rahmen der Begleitkommission und der AG Vergleichsberechnungen thematisiert und die entsprechenden bzw. geplanten Änderungen im Vorfeld vorgestellt.

Für die Leitungen der städtischen Kindertageseinrichtungen sowie für die Träger und/bzw. Leitungen von Einrichtungen mit Überlassungsvertrag wird das Referat für Bildung und Sport Informationsunterlagen, Handreichungen und Schulungen zu den Inhalten und zur Anwendung der neu gefassten Satzungsregelungen bereitstellen.

3. Die Neuregelungen der künftigen Kindertageseinrichtungssatzung

§ 1 Einrichtungsarten und Angebotsformen, Begriffsbestimmungen

In § 1 Abs. 2 bis 6 werden die Definitionen der einzelnen Einrichtungsarten neu formuliert. Die bisherige Unterscheidung der Häuser für Kinder (HfK) in Kooperationseinrichtungen (Koops), KinderTagesZentren (KiTZe, die in den derzeit noch geltenden Satzungen nicht ausdrücklich erwähnt werden) und Kindertagesstätten als Kombination aus Kindergarten und Hort entfällt. Vielmehr wird für Einrichtungen, in denen Kinder verschiedener Altersstufen betreut werden, einheitlich der Begriff „Haus für Kinder“ verwendet.

In § 1 Abs. 6 ist die Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens beim Wechsel eines Kindes in den nächsthöheren Altersbereich in Häusern für Kinder eindeutig geregelt. Hierfür gibt es derzeit noch unterschiedliche Regelungen, die in der Praxis zu vielen Unsicherheiten und Nachfragen geführt haben. Während in den Kindertagesstätten das Auswahlverfahren beim Wechsel erneut durchzuführen ist, verbleiben in Kooperationseinrichtungen in der Regel die einmal aufgenommenen Kinder ohne erneutes Durchlaufen eines Auswahlverfahrens in der Einrichtung. Für Eltern ist es nicht nachvollziehbar, warum es in einigen Häusern für Kinder ein „Durchrutschen“ in den nächsthöheren Altersbereich gibt und in anderen nicht.

Die Neuregelung sieht nun vor, dass zur Vereinheitlichung immer ein Auswahlverfahren beim Wechsel in den nächsten Altersbereich zu durchlaufen ist. Gleichzeitig wird eine neue Rangstufe 1 eingeführt, die den Kindern den Vorrang einräumt, die dasselbe Haus für Kinder bereits besuchen und in den nächsthöheren Altersbereich wechseln (vgl. unten Ausführungen zu § 3 Rangstufe 1).

Allerdings gilt dieser Vorrang beim Wechsel in den Hort nur, wenn das Kind im zugehörigen Grundschulsprengel seine Hauptwohnung hat. Da der Schulbesuch von Grundschulkindern sprengelgebunden ist, wird hierdurch gesichert, dass nunmehr in allen Häusern für Kinder die Wege zur besuchten Schule so kurz wie möglich sind. Schulpflichtige Kinder aus dem Sprengel haben so deutlich mehr Chancen auf einen Hortplatz als sprengelfremde Kinder.

In § 1 Abs. 8 wurde eine Forderung des Behindertenbeirats umgesetzt. Im beiliegenden Satzungsentwurf wird an dieser Stelle nun formuliert, dass in allen Einrichtungsarten zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten **werden**. (Zuvor enthielt der Satz die Formulierung „**können** angeboten werden“.) Hingegen wurde die Anregung des Behindertenbeirats, das Wort „Behinderung“ jeweils in den Plural zu setzen, nicht übernommen, da es sinnvoll ist, hier beim durch das SGB VIII vorgegebenen gesetzlichen Wortlaut „mit Behinderung“ bzw. „von Behinderung bedroht“ zu bleiben. Dies schließt die Vergabe eines geeigneten integrativen Platzes an ein Kind, das mehr als *eine* Behinderung aufweist bzw. von mehr als *einer* Behinderung bedroht ist, selbstverständlich nicht aus.

§ 1 Abs. 10 der künftigen Satzung regelt die Möglichkeit, auch außerhalb von Modellversuchen (die weiterhin möglich sein werden) in begründeten Ausnahmefällen von den Bestimmungen der Satzung abzuweichen, z. B. wenn ansonsten die Erfüllung von Fördervoraussetzungen nicht gewährleistet wäre.

Das Referat für Bildung und Sport verkennt nicht, dass die Elternvertretungen gerade das Thema der erneuten Anmeldung im Haus für Kinder beim bevorstehenden Wechsel des Altersbereichs stark thematisieren und der geplanten Neuregelung teils mit Besorgnis begegnen. Dies wurde zum Anlass genommen, die Neuregelung im Anschluss an die Beteiligung der Elternbeiräte nochmals auf den Prüfstand zu stellen. Im Ergebnis wird jedoch dem Stadtrat die Regelung in unveränderter Fassung so vorgeschlagen, wie sie bereits den Elternvertretungen vorgestellt wurde. Dies hat folgende Gründe:

- Der durchgängige Besuch des Hauses für Kinder über die Grenzen der Altersbereiche hinweg soll auch weiterhin möglich sein und den Regelfall darstellen. An diesem grundlegenden Prinzip ändert die geplante Neuregelung nichts.
- In den aus einer Kombination von Kindergarten und Hort bestehenden bisherigen Kindertagesstätten als eine Form des Hauses für Kinder ist auch nach den derzeitigen, langjährigen Satzungsregelungen vor dem Wechsel vom Kindergarten in den Hort eine erneute Anmeldung erforderlich, denn das ausdrückliche „Überwechseln“ der Kinder in den nächsten Altersbereich ist nur für die Kooperationseinrichtungen explizit geregelt (§ 2 Abs. 8 der bisherigen Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung). Bei der erneuten Anmeldung für den Hort in der Kindertagesstätte hatten die Kinder, die dort bereits den Kindergarten besucht haben, keinen Vorrang vor „externen“ Kindern.
- Nur in den bisherigen Kooperationseinrichtungen sowie in den KinderTagesZentren ist bislang der Wechsel ohne erneute Anmeldung möglich. Sofern jedoch im nächsthöheren Altersbereich nicht genug Plätze für die Kinder aus der Einrichtung, die wechseln sollen, zur Verfügung stehen, ist auch hier – völlig unabhängig vom formalen Schritt einer erneuten Anmeldung – eine Auswahl unter diesen Kindern nötig.
- Mit der Neuregelung wird die dringend gebotene Vereinheitlichung der Verfahrensweisen unter den verschiedenen Formen von Häusern für Kinder erreicht. Hierbei wird der Vorrang der Kinder, die das Haus für Kinder bereits besuchen, gegenüber „externen“ Kindern durch die neue Rangstufe 1 klar herausgestellt. In den bisherigen Kooperationseinrichtungen und den KinderTagesZentren verbessern sich hierdurch sogar die Chancen auf einen Verbleib in der Einrichtung beim Wechsel in den nächsthöheren Altersbereich.
- Ein Nebeneinander von „internen“ Kindern, die ohne erneute Anmeldung und somit auch ohne aktuellen Datensatz im *kita finder+* berücksichtigen werden müssen, und von Kindern, die von außerhalb angemeldet werden und für die folglich ein aktueller Datensatz im *kita finder+* angelegt wird, wäre für die Einrichtungsleitungen im Rahmen der Platzvergabe unübersichtlich.

Durch die Notwendigkeit, alle Kinder (wieder) anzumelden, die die nächsthöhere Altersstufe besuchen sollen, wird hingegen für die Leitungen ein vollständiger Überblick über die Anmeldesituation in der vom *kita finder+* generierten Anmeldeliste mit ihren Sortierfunktionen bestehen. Dieser Vorteil überwiegt den Mehraufwand durch die Notwendigkeit der erneuten Anmeldung.

- Bestünde die Notwendigkeit einer erneuten Anmeldung nicht und verließen sich Eltern darauf, dass ihr Kind im bereits besuchten Haus für Kinder in den nächsten Altersbereich wechseln kann, so entstünde für sie ein erhebliches Problem in dem Fall, dass nicht genug Plätze für die Wechselkinder zur Verfügung stehen und ihr Kind nicht berücksichtigt werden kann. In diesem Fall hätten sie ihr Kind vermutlich nicht bis zum Stichtag sicherheitshalber an weiteren Einrichtungen angemeldet und könnten somit bei der ersten Runde der Platzvergabe an solchen, infrage kommenden weiteren Einrichtungen nicht berücksichtigt werden. Besteht hingegen die Notwendigkeit der erneuten Anmeldung, stellt dies für die Eltern zugleich ein Signal dar, sich bei der Wieder-Anmeldung zu überlegen, an welchen weiteren Einrichtungen sie ihr Kind sicherheitshalber ebenfalls anmelden könnten.
- Erneut unterstellt, dass eine Wieder-Anmeldung zum Wechsel innerhalb des besuchten Hauses für Kinder nicht notwendig ist, ist aber auch der gegenteilige Fall denkbar, dass Eltern sicherheitshalber ihr Kind dennoch via *kita finder+* für weitere Einrichtungen anmelden. Diese Konstellation könnte dazu führen, dass das Kind sowohl einen Platz im nächsthöheren Altersbereich des besuchten Hauses für Kinder als auch eine Platzzusage aus einer anderen Einrichtung bekommt, denn die Zusage für den Platz in der bisherigen Einrichtung würde dann ja nicht per *kita finder+* erfolgen und somit träte nicht der Effekt ein, dass diese Zusage weitere Zusagen blockiert. Im Ergebnis würde hierdurch dem mit dem *kita finder+* verbundenen Ziel einer raschen und effektiven Platzvergabe geschadet und für die Leitungen ergäbe sich Mehraufwand durch die Erteilung unnötiger Platzzusagen.

§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

In § 2 Abs. 3 wird für das Referat für Bildung und Sport die Möglichkeit aufgenommen, in einzelnen städtischen Kindertageseinrichtungen Plätze vorzuhalten, die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs als Übergangsplätze angeboten werden können, bis ein anderer rechtsanspruchserfüllender Platz zur Verfügung steht.

§ 2 Abs. 6, der – wie bisher auch – den Vorrang von Münchner Kindern in den städtischen Kindertageseinrichtungen regelt, sieht nun die Möglichkeit vor, dass Kinder, bei denen Hauptwohnung und gewöhnlicher Aufenthalt auseinanderfallen bzw. fehlen, etwa wenn im Fall des § 22 Abs. 2 Bundesmeldegesetz die Hauptwohnung nachweislich falsch bezeichnet ist, nach Prüfung der näheren Umstände Münchner Kindern gleichgestellt werden.

§ 3 Rangstufen

Ungeachtet der Tatsache, dass die Rangstufen bereits im Jahr 2015 zur Einführung des *kita finders+* neu geregelt wurden, ist hier nun eine weitere Überarbeitung im Detail nötig, wobei die derzeit geltenden Rangstufen in der künftigen Satzung aber leicht wiederzufinden sind und nur um weitere Sachverhalte ergänzt wurden.

Rangstufe 1 regelt nun den Vorrang von Kindern in Häusern für Kinder, die diese Einrichtung bereits besuchen und in den nächsthöheren Altersbereich überwechseln sollen.

Rangstufe 2 (Kinder, die bereits im Vorjahr einen Platz in der Einrichtung bekommen haben, aber kurzfristig aus pädagogischen Gründen wieder ausgeschieden sind) entspricht inhaltlich unverändert der derzeitigen Rangstufe 1.

Rangstufe 3 (Vorrang von Sprengelkindern im Hortbereich) entspricht inhaltlich unverändert der derzeitigen Rangstufe 2 in der Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstätten-satzung (in der Kinderkrippensatzung ist der Sachverhalt mangels Relevanz nicht geregelt).

Rangstufe 4 (Verteilung der Plätze nach Hauskonzeption auf die Alters- oder Jahrgangsstufen) entspricht inhaltlich unverändert der derzeitigen Rangstufe 3 in der Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstätten-satzung bzw. Rangstufe 2 in der Kinderkrippensatzung.

Die neue **Rangstufe 5** ist für Kinder vorgesehen, die jünger oder älter als der Altersbereich sind, an den sich die Platzart grds. richtet. Die Vergabe eines Platzes an ein Kind aus Rangstufe 5 stellt allerdings einen genehmigungspflichtigen Einzelfall dar.

§ 4 Dringlichkeitsstufen

Die Dringlichkeitsstufen, unter ihnen die Dringlichkeitsstufe A mit der Berechnung des Punktwerts, der sich aus der Berufstätigkeit (auch Ausbildung oder Studium) der Eltern ergibt, werden unverändert beibehalten.

Neu ist insoweit lediglich die Klarstellung, dass bei Elternpaaren mit unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen der beiden Elternteile die niedrigere gilt (§ 4 Abs. 1 Satz 3). Diese bisher nur innerhalb der Dringlichkeit A enthaltene ausdrückliche Regelung allgemein zu regeln ist erforderlich, da hierzu aus der Praxis viele Fragen gestellt wurden.

§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahme

Diese Bestimmungen wurden aus den Benutzungssatzungen in den 2015 geänderten Fassungen nahezu unverändert übernommen, da sie bereits auf den neuen *kita finders+* abgestimmt waren und sich seither bewährt haben.

Zu § 5 Abs. 2 (persönliche Angaben und Vorlage von Nachweisen) ist anzumerken, dass seit dem Start des *kita finders+* die Vorlage von Nachweisen speziell im Hinblick auf die geltend gemachte Dringlichkeit seitens der Einrichtungsleitungen, vor allem aber seitens der Eltern stark thematisiert wird. Wie bisher ist in der Satzung die Möglichkeit vorgegeben, dass die Einrichtungen unter Fristsetzung Nachweise zu den Angaben der Eltern im Anmeldeverfahren verlangen können. Bereits im Januar 2017 hat der Städtische Träger die Einrichtungsleitungen auf die Notwendigkeit hingewiesen, von dieser Möglichkeit nunmehr immer dann Gebrauch zu machen, wenn Plätze an Kinder in Dringlichkeitsstufe A (Erwerbstätige/Auszubildende/Studierende) oder B (Arbeitsuchende/Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) zugesagt werden. D. h. die Platzzusage ergeht mit der verbindlichen Aufforderung an die Personensorgeberechtigten, die im Rahmen der Anmeldung geltend gemachte Dringlichkeit konkret nachzuweisen, ansonsten – wenn die Nachweise nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt werden – wird die Platzzusage widerrufen.

Tritt nachträglich die Erkenntnis ein, dass ein Platz aufgrund von Falschangaben erlangt wurde, wird ggf. die Zusage widerrufen bzw. das Kind nach § 7 ausgeschlossen. Dadurch können Falschangaben bei der Anmeldung nicht zu einer unberechtigten Nutzung eines Platzes führen. In einem solchen Fall, in dem eine Zusage wegen falscher Angaben der Eltern widerrufen bzw. das Kind ausgeschlossen wird, steht der Platz wieder zur Verfügung und kann im Nachrückverfahren neu vergeben werden.

In § 5 Abs. 6 ist in Abweichung zu den bestehenden Satzungen geregelt, dass in Fällen, in denen Eltern keine Buchungszeiten bestimmen, das Referat für Bildung und Sport / KITA Umfang und Lage der Buchungszeiten bestimmt. Dies erlaubt es, in solchen Fällen flexibler und situationsgerechter als bisher zu agieren, denn bisher gilt bei fehlender Bestimmung durch die Eltern stets die größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 6 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung

Gemäß dem neuen § 6 Abs. 1 wird die Frist zur Stellung eines Antrags der Eltern auf Wechsel der Buchungszeit sowohl für Reduzierungen als auch für Hochbuchungen einheitlich auf zwei Wochen zum Monatsende festgelegt. Bezüglich der Hochbuchungen ist diese Zwei-Wochen-Frist gegenüber der derzeitigen Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung unverändert. Die bisher geltende Regelung in der Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung, wonach Verkürzungen der Buchungszeit nur mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres möglich sind, entfällt ersatzlos. Dies ermöglicht Eltern und Einrichtungen mehr Flexibilität.

Die Kinderkrippensatzung enthält zur Frage von Buchungszeitenveränderungen für ein Kind, das die Einrichtung bereits besucht, keine Regelungen, so dass in Bezug auf die Kinderkrippen insoweit eine Regelungslücke geschlossen wird.

§ 6 Abs. 3 enthält eine neue Regelung zum Ausscheiden von Kindern auf den neu eingeführten Übergangsplätzen grundsätzlich zum Ende der Annahmefrist für ein rechtsanspruchserfüllendes Platzangebot. Diese Regelung ist aufgrund der neu geschaffenen Möglichkeit zur Reservierung von Übergangsplätzen in § 2 Abs. 3 erforderlich.

§ 6 Abs. 4 setzt die Frist zur Abmeldung eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten neu mit vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats fest (bisher zwei Wochen). Dies soll der Einrichtung die Möglichkeit einer Nachbelegung ohne Unterbrechung sichern. Eine Verkürzung der Abmeldefrist in begründeten Ausnahmefällen ist weiterhin möglich.

§ 7 Ausschluss

Die bisher in der Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung geltende Regelung, dass ein Kind aus wichtigen Gründen vom weiteren Besuch der städtischen Tagesheime, Kindertagesstätten und Kooperationseinrichtungen ausgeschlossen werden kann, wird in der neuen Satzung differenzierter dargestellt.

§ 7 Abs. 1 Buchst. e) regelt den Ausschlussgrund von seitens der Kindertageseinrichtung angeforderter, aber durch die Eltern nicht vorgelegter Unterlagen im Rahmen der Anmeldung sowie der Erlangung eines Platzes aufgrund falscher Angaben. Letzteres war bisher bereits in der Kinderkrippensatzung als Ausschlussgrund genannt, in der Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung jedoch nur ein Ausschluss wegen Nicht-Vorlage von Unterlagen. (Bei Falschangaben konnte jedoch die Aufnahme zurückgenommen werden.) Mit der nun erfolgten Vereinheitlichung wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass das Thema „falsche Angaben“ von Einrichtungsleitungen und insbesondere Eltern zuletzt immer stärker thematisiert wurde.

Die in § 12 und § 13 der derzeitigen Kinderkrippensatzung enthaltene Differenzierung in Ausschluss und Kündigung jeweils seitens der Kindertageseinrichtung entfällt – die Tatbestandsvoraussetzungen sind nun vollständig in den Regelungen zum Ausschluss zusammengefasst.

§ 8 Öffnungszeiten und Kernzeiten

Es gilt unverändert, dass die Kindertageseinrichtungen von den in der Satzung genannten Zeiten durch Festlegung im Hauskonzept abweichen und damit auf die Bedarfe am Standort reagieren können.

Die sehr unterschiedlichen Regelungen zur Öffnungszeit in den bisherigen Satzungen sind für die Personensorgeberechtigten oftmals verwirrend und nicht nachvollziehbar (Kinder

krippe 07.00 bis 17.00 Uhr, Kindergarten 07.45 bis 17.15 Uhr, Kooperationseinrichtung 07.30 bis 17.30 Uhr), sie werden in der neuen Satzung einheitlicher und übersichtlicher dargestellt.

Es gilt gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 die Öffnungszeit in allen Einrichtungen außer den Horten von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Der Beginn der Öffnungszeit entspricht dem Beginn der Betreuungszeit in den Grundschulen und stellt somit auch diesbezüglich eine Harmonisierung dar. Bei von Eltern geltend gemachtem Bedarf kann die Einrichtung jedoch zusätzlich ab 07.00 Uhr und bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

In den Horten ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 die Öffnungszeit in den Schulzeiten von 11.00 bis 17.15 Uhr mit zusätzlicher Öffnung bei Bedarf bis 18.00 Uhr, in den Ferien von 08.00 bis 16.00 Uhr mit zusätzlicher Öffnung bei Bedarf ab 07.30 und bis 18.00 Uhr vorgesehen.

Im Vergleich zur bisherigen Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung entfällt die morgendliche Öffnung der Horte vor Schulbeginn. Der Bedarf ist massiv zurückgegangen, seit die Grundschulen verpflichtet sind, Kinder bereits ab 7.30 Uhr zu betreuen. Die Morgenöffnung eines Hortes würde damit nur noch die Zeit von 07.00 bis 07.30 Uhr umfassen, was einen sinnvollen Personaleinsatz im solitären Hort extrem erschweren und zum Fehlen dringend benötigten Personals am Nachmittag führen würde. Nach Erkenntnissen des Städtischen Trägers wird die Morgenöffnung an keinem der alleinstehenden Horte nachgefragt; bei individuellem, dringendem Bedarf kann die Betreuung in einer nahegelegenen Einrichtung angeboten werden. In den Häusern für Kinder ist es grundsätzlich weiterhin möglich, Schulkinder bei Bedarf morgens zu betreuen.

Die konkrete Festlegung der jeweiligen Öffnungszeit erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen durch die Einrichtungsleitung mit Zustimmung von RBS-KITA. Der städtische Träger erkennt einen ausreichenden Bedarf an einer verlängerten Öffnungszeit als gegeben an, wenn für die jeweilige Zeitspanne fünf oder mehr als fünf Bedarfsmeldungen vorliegen. Wenn im Einzelfall ein dringender Bedarf geltend gemacht wird, die Mindestzahl von fünf Meldungen aber nicht erreicht wird, so wird in oder im Umfeld der Einrichtung eine tragfähige Lösung gesucht.

Die neue Satzung regelt keine grundsätzlichen Kernzeiten mehr. Die Einrichtungen können jedoch gemäß § 8 Abs. 4 in ihren Hauskonzeptionen Kernzeiten festlegen.

Die Tabelle in der Anlage 5 verdeutlicht die Änderungen der Öffnungszeiten im Überblick.

§ 9 Buchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt gem. § 9 Abs. 2 weiterhin grundsätzlich 20 Stunden in der Woche. Die Möglichkeiten, Plätze zu benennen, die weniger lang zur Verfügung stehen, als die Einrichtung geöffnet ist (Besuchsarten), werden im neuen § 9 Abs. Abs. 3 offener und damit flexibler formuliert als bisher.

Die Besuchsarten „vormittags“, „nachmittags“, „Vormittag über Mittag“ und „ganztags“ werden in § 9 Abs. 4 unter Einbeziehung der Kinderkrippen neu formuliert.

§ 9 Abs. 4 Nr. 4 lässt für Kinder, die im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an den Besuch einer schulvorbereitenden Kindertageseinrichtung oder einer Heilpädagogischen Tagesstätte in die Einrichtung kommen, im Einzelfall Ausnahmen von den zuvor geregelten Mindestbuchungszeiten je Buchungsart zu, um mehr Flexibilität zu ermöglichen und den Betreuungsbedarf dieser Kinder ebenfalls sicherzustellen.

§ 10 Schließungszeiten

§ 10 regelt die Schließungszeiten nun einheitlich, nachdem bisher Unterschiede zwischen der Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung einerseits und andererseits der Kinderkrippensatzung bestehen.

Die Tabelle in der Anlage 6 verdeutlicht die Änderungen der Schließungszeiten im Überblick.

Vorgesehen ist nun in § 10 Abs. 1 die Möglichkeit einer zusammenhängenden Schließung in Ferienzeiten für zwei Wochen sowie die Schließung an bis zu drei Klausurtagen und bis zu sieben (weiteren) Ferien- und/oder Fenstertagen. Weitere Schließtage sind möglich, dazu ist aber der Elternbeirat anzuhören. Selbstverständlich ist es auch darüber hinaus in den Kindertageseinrichtungen möglich und üblich, die Schließungszeiten mit dem Elternbeirat abzustimmen.

Die Entscheidung über zusätzliche Schließungstage obliegt nicht mehr dem Ermessen der Einrichtungsleitung. Hierfür ist nun eine Entscheidung auf der übergeordneten Ebene RBS-KITA erforderlich.

Die Möglichkeit einer Schließung der Kindertageseinrichtungen bei Personalversammlungen ist nun in der Satzung ausdrücklich erwähnt.

Eine Ersatzbetreuung von Kindern ab drei Jahren in einer anderen Einrichtung während der Schließungszeit der eigenen Einrichtung ist weiterhin möglich. Damit die Einrichtungen hier auf der Grundlage verbindlicher Äußerungen seitens der Eltern früher und besser planen und das Personal einteilen können, ist nach § 10 Abs. 3 hierfür ein schriftlicher Antrag der Eltern bis spätestens vier Wochen vor der Schließungszeit erforderlich.

Bisher gab es nur in Kinderkrippen **keine** Ersatzbetreuung bei Schließungen. Diese Regelung soll nun aus pädagogischen Gründen auf alle Kinder unter drei Jahren – also neben den Kindern in Kinderkrippen auch auf Kinder im Altersbereich U3 in den Häusern für Kinder – ausgeweitet werden. Das Argument, dass für Kinder unter drei Jahren eine Ersatzbetreuung in einer anderen Einrichtung mit fremden Bezugspersonen schwer zumutbar

und pädagogisch nicht sinnvoll ist, trifft nicht nur auf unter dreijährige Kinder in Kinderkrippen zu, sondern gleichermaßen auf alle unter dreijährigen Kinder. Im Notfall wird gemeinsam eine Lösung gefunden.

§ 11 Besuchsregelung

Die Regelung, wonach erkrankte Kinder bis zur vollständigen Genesung zu Hause bleiben müssen, ist nun wesentlich knapper gefasst als bisher. Die in beiden bestehenden Satzungen im jeweiligen Abschnitt zur Besuchsregelung enthaltenen Ausführungen zu meldepflichtigen Krankheiten entfallen – allerdings bleibt im neuen § 7 die Regelung bestehen, wonach der Verdacht einer ernsthaften Erkrankung, insbesondere auf das Bestehen eines gesetzlichen Besuchsverbots nach § 34 Infektionsschutzgesetz, zwingend zu einem vorübergehenden Ausschluss des Kindes führt.

§ 12 Elternbeirat

Neu ist im Satzungsentwurf im Vergleich zur derzeitigen Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung die Erwähnung der Elternbeiräte an den Einrichtungen. Gesonderte Regelungen hierzu sieht die Satzung aber nicht vor, sondern es wird auf Art. 14 Bay-KiBiG als höherrangiges Recht verwiesen. Die in der derzeitigen Kinderkrippensatzung enthaltenen weitergehenden Ausführungen zum Elternbeirat (vgl. dort § 14) entfallen damit.

Außerhalb der satzungsmäßigen Regelung sind jedoch wichtige Themen in der „Handreichung für Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen“ des Referats für Bildung und Sport - KITA zusammengefasst und veröffentlicht. So gibt es u. a. Ausführungen zu den Aufgabenbereichen der Elternbeiräte, zu rechtlichen Grundlagen der Mitbestimmung, zur Elternbeiratswahl und Empfehlungen zu den Elternbeiratssitzungen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Inkrafttreten der Satzung ist zum 31.08.2017 vorgesehen.

Regelungen, die gegenüber der bisherigen Kinderkrippensatzung und der bisherigen Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung ersatzlos entfallen:

Sprechstunden, die in der derzeitigen Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung sowie in der Kinderkrippensatzung jeweils in § 11 thematisiert werden, sowie **Elternabende** (in § 11 der Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättensatzung) werden im neuen Satzungsentwurf nicht mehr erwähnt. Selbstverständlich werden diese Instrumente der Kommunikation zwischen Eltern und Einrichtungen auch weiterhin angeboten, sie bedürfen aber nicht zwingend einer ausdrücklichen Regelung in der Benutzungsatzung. Die Sprechstunden aller Kindertageseinrichtungen des städtischen Trägers wurden bereits über den Verwaltungsweg vereinheitlicht.

Die Regelungen in § 14 der Kinderkrippensatzung zur Haftung bei Verlust von **Schmuckstücken** und anderen Gegenständen entfallen. Eine Regelung in der Benutzungssatzung ist insoweit entbehrlich; es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

4. Die Neuregelungen der künftigen Tagesheimsatzung

§ 1 Tagesheime

In diesem Abschnitt werden vor allem die Begrifflichkeiten aktualisiert sowie in begründeten Einzelfällen der Besuch von Schülerinnen und Schülern aus der fünften und sechsten Jahrgangsstufe aus dem Text gestrichen, da die tatsächliche Nutzung dieser Möglichkeit kaum wahrgenommen wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 1).

§ 1 Abs. 2 Nr. 3: Aufgrund von Erfahrungen können im Rahmen des IPS-Angebotes nur Kinder der Gruppe jeweils zugeordneten IPS-Klasse aufgenommen werden.

Im Gegensatz zur vergleichbaren Regelung des § 1 Abs. 7 der neuen Kindertageseinrichtungssatzung wurde die Forderung des Behindertenbeirats beim § 1 Abs. 3 der Tagesheimsatzung nicht umgesetzt. Im Entwurf dieser Satzung verbleibt es bei der vorgesehenen Formulierung, dass in Tagesheimen zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten werden **können**. Die vom Behindertenbeirat geforderte Formulierung „**werden** angeboten“ hätte hier die Verpflichtung zur Folge, tatsächlich ausnahmslos in jedem einzelnen Tagesheim solche Plätze anzubieten. Es wäre dem Referat für Bildung und Sport somit nicht möglich, trotz triftiger Gründe in einer Einrichtung keinen solchen Platz anzubieten.

In § 1 Abs. 6 wird eingefügt: „Eine Abweichung von den in dieser Satzung festgelegten Regelungen ist außerhalb von Modellversuchen in begründeten Ausnahmefällen durch das Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen – Abteilung Grund-, Mittel-, Förderschulen und Tagesheime (RBS-A-4) möglich. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen, wenn die dauerhafte Erfüllung der Fördervoraussetzungen, etwa nach Art. 2 BayKiBiG oder §17 AVBayKiBiG, sonst nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann.“

In § 1 Abs. 7 wird das Augenmerk auf die Pflegepersonen und Heimerzieherinnen/Heimerzieher gerichtet, die zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge den Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gleichberechtigt gegenüberstehen.

Zur Information an die Personensorgeberechtigten wird im § 1 Abs. 8 eingefügt, dass das Kindertageseinrichtungsjahr am 01.09. beginnt und am 31.08. des darauf folgenden Kalenderjahres endet.

§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

Um die Reihung der Platzvergabe logisch darzustellen, wird in § 2 Abs. 1 aufgezeigt, in welcher Reihenfolge die Platzvergabe in den städtischen Tagesheimen erfolgt. Hierbei ist in § 2 Abs. 2 der Entscheidungsträger bei besonderen Ausnahmefällen genannt.

In § 2 Abs. 3 werden die Begrifflichkeiten analog zur Kindertageseinrichtungssatzung aktualisiert und angeglichen.

§ 3 Gruppengliederung und Rangstufen

Ein Ziel der Überarbeitung der Tagesheimsatzung war die leichtere Lesbarkeit und Verständlichkeit für Personensorgeberechtigte sowie Pädagoginnen und Pädagogen, so dass in § 3 Abs. 1 die Gruppenzugehörigkeit in einem Satz kurz und prägnant dargestellt wird. Die chronologische Reihung der Rangstufen wird in § 3 Abs. 2 umgesetzt. Dabei wird das Tagesheim an der Mittelschule Hochstraße zusätzlich als Sonderrangstufe benannt. An allen anderen Tagesheimen ist der Besuch für Kinder der fünften und sechsten Jahrgangsstufen, wie bereits in den Ausführungen zu § 1 beschrieben, nicht mehr vorgesehen. Um auf die Besonderheiten bzgl. des Sprengelbezugs bei Gastschulkindern hinzuweisen, wurden in § 3 Abs. 4 die Informationen über den Gastschulantrag und den Zeitpunkt, zu dem die Gastschulgenehmigung vorliegen muss, eingearbeitet.

§ 4 Dringlichkeiten

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurden hier im Vergleich zur bisherigen Tagesheimsatzung Sätze umgestellt (§ 4 Abs. 1) bzw. vereinfacht (§ 4 Abs. 2) sowie die alphabetische Reihenfolge in den Dringlichkeitsstufen übernommen. Der bisherige § 4 Abs. 3 entfällt, da dieser Absatz in § 2 ergänzt wird.

§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahme

In § 5 Abs. 6 ändern sich aufgrund von Verschiebungen die Nummern der Paragraphen, auf die verwiesen wird.

§ 6 Wechsel der Buchungszeiten, Ausscheiden und Abmeldung

Um den Personensorgeberechtigten mehr Flexibilität zu ermöglichen, können diese den Antrag auf einen Wechsel der Buchungszeiten künftig mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende stellen (§ 6 Abs. 1). In der aktuell geltenden Satzung ist diese Frist noch mit acht Wochen zum Ende des Tageseinrichtungsjahres festgelegt.

Des Weiteren wird in § 6 Abs. 2 geregelt, dass Kinder im unmittelbaren Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 4 auf Antrag bis längstens 31.08. bei vorhandenen freien Plätzen, ausreichenden personellen Ressourcen und mit Zustimmung der Tagesheimleitung weiter betreut werden können.

Die Frist der Abmeldung wird im Interesse einer besseren Planung des Einsatzes des pädagogischen Personals vor Ort von zwei Wochen auf vier Wochen zum Ende des Kalendermonats erhöht (§ 6 Abs. 3).

§ 7 Ausschluss

Die bisher geltende Regelung, dass ein Kind vom weiteren Besuch der städtischen Tagesheime, Horte und Kooperationseinrichtungen ausgeschlossen werden kann, wird in der neuen Satzung differenzierter dargestellt:

In § 7 Abs. 1 ist geregelt, dass ein Kind vom Besuch einzelner, mehrerer oder aller städtischen Tagesheime, Horte und Häuser für Kinder ausgeschlossen werden kann.

In § 7 Abs. 4 ist zur Klarstellung ausdrücklich festgehalten, dass jeder Ausschluss erst angedroht werden muss, d. h. dass die Personensorgeberechtigten immer vorab anzuhören sind.

In § 7 Abs. 5 ist festgehalten: „Die Entscheidung trifft in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis Nr. 5 sowie des Absatzes 3 die Leitung des Tagesheims im Benehmen mit der bzw. dem direkten Vorgesetzten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und Nr. 7 und des Absatzes 2 das RBS-A-4. [...]“. Hierdurch kommt zum Ausdruck, dass Ausschlüsse als so einschneidende Maßnahme angesehen werden, dass immer die Abteilung eingebunden werden muss, d. h. die Einrichtungsleitung muss ihre Entscheidung wegen der grundlegenden Bedeutung für das Kind und seine Familie vorab zumindest intern begründen, soweit nicht sogar die endgültige Entscheidung direkt im Referat getroffen werden muss. Dies ist auch deshalb bedeutsam, weil bei einem Ausschluss aus einem Tagesheim im Gegensatz zu Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen kein Rechtsanspruch auf einen anderen Betreuungsplatz besteht.

§ 8 Öffnungszeiten und Kernzeiten

Neu ist die Erwähnung des Beginns der förderfähigen Buchungszeit ab 11.00 Uhr und die Regelung des Erfordernisses der Zustimmung des RBS-A-4, wenn es eine Abweichung der Öffnungszeiten im Hauskonzept geben sollte.

Zusätzlich wird in § 8 Abs. 3 darauf hingewiesen, dass das Angebot einer Einrichtung insbesondere in Ferienzeiten auch durch eine Betreuung in den Räumen und mit dem Personal einer anderen Einrichtung des Trägers erfüllt werden kann.

Die Tabelle in der Anlage 5 verdeutlicht die Änderungen der Öffnungszeiten im Überblick.

§ 9 Buchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt gemäß § 7 Abs. 2 weiterhin grundsätzlich 20 Stunden in der Woche. Die Option, Plätze anzubieten, die kürzer zur Verfügung stehen als das Tagesheim geöffnet ist, wird im neuen § 9 offener und damit flexibler formuliert als bisher.

§ 10 Schließungszeiten

Die Schließungszeiten werden weitestgehend mit der neuen Kindertageseinrichtungssatzung harmonisiert.

§ 10 Abs. 1: „Das Tagesheim ist im Kindertageseinrichtungsjahr (01.09. - 31.08.) an mindestens zwei zusammenhängenden Wochen in den Sommerferien geschlossen. Zusätzlich kann das Tagesheim an insgesamt bis zu zehn Tagen (Ferientagen, Klausurtagen oder Fenstertagen, d. h. einzelnen Tagen, die zwischen Feiertagen und Wochenenden liegen) geschlossen werden.“

Zusätzlich wird dargestellt, dass an weiteren Tagen geschlossen werden kann, sofern RBS-A-4 nach Anhörung des Elternbeirats zugestimmt hat. Auch auf die Zusammenlegung von Gruppen und Schließung einzelner Bereiche und/oder Tagesheime wird in diesem Absatz eingegangen (§ 10 Abs. 1). Um den Personensorgeberechtigten hierbei entgegenzukommen, ist in § 10 Abs. 3 geregelt, dass Ersatzeinrichtungen benannt werden, in denen die Kinder auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten hin betreut werden können. Hiervon ausgenommen sind Kinder auf Plätzen nach § 2 Abs. 3.

Die Tabelle in der Anlage 6 verdeutlicht die Änderungen der Schließungszeiten im Überblick.

§ 11 Besuchsregelung

Damit das pädagogische Personal seinen Betreuungsauftrag erfüllen kann, wird § 11 Abs. 2 gegenüber dem vergleichbaren Passus in der bisherigen Satzung („Kann ein Kind die Gruppe nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen“) um folgenden Wortlaut erweitert: „oder kommt das Kind erst später“.

Die Regelung, wonach erkrankte Kinder bis zur vollständigen Genesung zu Hause bleiben müssen, ist nun wesentlich knapper gefasst als bisher. Die in der bestehenden Satzung enthaltenen Ausführungen zu meldepflichtigen Krankheiten entfallen – allerdings bleibt im neuen § 7 die Regelung bestehen, wonach der Verdacht einer ernsthaften Erkrankung, insbesondere auf das Bestehen eines gesetzlichen Besuchsverbots nach § 34 Infektionsschutzgesetz, zwingend zu einem vorübergehenden Ausschluss des Kindes führt.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Inkrafttreten der Satzung ist zum 31.08.2017 vorgesehen.

5. Die Neuregelungen der künftigen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Neben redaktionellen Anpassungen ergeben sich in der neuen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung folgende wesentlichen Änderungen:

5.1 Zusätzliche Buchungsstufen im Hort- und Tagesheimbereich

Um den vielfältigen Wünschen der Sorgeberechtigten nach kürzeren Buchungsmöglichkeiten differenzierter Rechnung tragen zu können und auch zur Gewährleistung einer höheren Flexibilisierung im Hort- und Tagesheimbereich werden für Horte und Tagesheime zwei zusätzliche Buchungsstufen („bis 2 Stunden“ und „bis 3 Stunden“) eingeführt. Die dafür erforderlichen neuen Beträge in der Besuchsgebührentabelle orientieren sich an der bisherigen Gebührensystematik.

Die Buchungsstufe von mehr als 1 bis zu 2 Stunden betrifft nur Modellprojekte wie z. B. eine Freitagsgruppe für Kinder, die den gebundenen Ganzttag besuchen.

Es wird eine zusätzliche Buchungsstufe „mehr als 6 Stunden“ für Betreuungsplätze für schulpflichtige Kinder im Haus für Kinder (von der Aufnahme des Unterrichts an), im Hort und im Tagesheim eingeführt und es werden die durch den Freistaat Bayern bzgl. der Höchstgebühren verpflichtend vorgegebenen Abstände zwischen den Buchungsstufen angepasst. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Eltern schulpflichtiger Kinder Bedarf an Buchungen über 6 Stunden haben.

Die neuen Buchungsstufen für den Besuch eines Hauses für Kinder für schulpflichtige Kinder von der Aufnahme des Unterrichts an, für den Besuch eines Tagesheimes und eines Hortes mit ihrer jeweiligen regelmäßigen Besuchsgebühr sehen damit wie folgt aus:

Die Besuchsgebühr beträgt in der Buchungsstufe

von mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden	107	Euro
von mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden	116	Euro
von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	121	Euro
von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	136	Euro
von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	151	Euro
von mehr als 6 Stunden	166	Euro

Da die neuen Buchungsstufen bisher nicht zur Verfügung standen, kann das zukünftige Buchungsverhalten der Eltern nicht abgeschätzt werden und deshalb können mögliche Mehreinnahmen durch die Einführung der zusätzlichen Buchungsstufen nicht beziffert werden.

Es wird aber angemerkt, dass auch die Höchstgebühren bei Weitem nicht ausreichen, die tatsächlich anfallenden Kosten dieser Besuchsart zu decken. Dies gilt auch für die Kurzzeitbuchungen, da die Platzkosten dem Grunde nach bereits einen erheblichen Teil der Aufwendungen darstellen.

5.2 Änderung der Staffelung der Gebührenermäßigung

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Buchungsstufen „bis 2 Stunden“, „bis 3 Stunden“ sowie „mehr als 6 Stunden“ und den angepassten Abständen der Höchstbeträge wird auch die Staffelung der Beträge für die Gebührenermäßigung entsprechend den Vorgaben des Freistaats Bayern wie folgt angepasst:

Einkünfte (Euro)	bis 2 Stunden	bis 3 Stunden	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	über 6 Stunden
bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 20.000	22,00	25,00	28,00	31,00	34,00	37,00
bis 25.000	33,00	36,00	39,00	42,00	45,00	48,00
bis 30.000	44,00	48,00	52,00	56,00	60,00	64,00
bis 35.000	57,00	61,00	65,00	69,00	73,00	77,00
bis 40.000	70,00	74,00	78,00	82,00	86,00	90,00
bis 45.000	83,00	87,00	91,00	95,00	99,00	103,00
bis 50.000	94,00	98,00	102,00	106,00	110,00	114,00
bis 55.000	98,00	102,00	112,00	117,00	121,00	125,00
bis 60.000	102,00	107,00	117,00	128,00	132,00	136,00
über 60.000	107,00	116,00	121,00	136,00	151,00	166,00

Durch die Anpassung der Staffelung kann mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 20.000 € gerechnet werden.

5.3 Erhebung der Kindergartengebühren bereits ab dem Beginn des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres

Die Neuregelung des § 2 sieht vor, dass für Kinder in Häusern für Kinder nur bis zum Ende des Monats, der der Vollendung des dritten Lebensjahres vorausgeht, die Besuchsgebühr für einen Krippenplatz erhoben wird (und nicht mehr wie bisher bis zum **Ende** des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres).

Für den Besuch eines Hauses für Kinder (sowie im Übrigen auch für einen Kindergarten) werden somit bereits ab dem **Beginn** des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres die Besuchsgebühren für einen Kindergartenplatz erhoben.

Diese Regelung soll neben der Besuchsgebühr auch für das Verpflegungsgeld gelten (§ 3 Abs. 2).

Hintergrund dieser Vorverlegung des Gebührenwechsels um einen Monat ist es, den Zeitpunkt an die Veränderung des Fördersatzes im Rahmen der Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) anzupassen und damit das Risiko von Fehlern zu minimieren.

Das Referat für Bildung und Sport hat sich mit dieser Regelung erneut dafür entschieden, die Festsetzung der Gebühr in Häusern für Kinder nicht von dem konkret durch das Kind belegten Platz abhängig zu machen, sondern vom tatsächlichen Lebensalter des Kindes. Die hierfür im Zusammenhang mit der im Jahr 2001 erfolgten Änderung der damaligen Kooperationseinrichtungsgebührensatzung maßgebliche Begründung, die Festsetzung der Gebühr sei somit nicht mehr vom Zufall abhängig, welche Platzart gerade frei sei, ist unverändert aktuell. Die Gebührenfestsetzung nach tatsächlichem Lebensalter trägt erheblich zur Transparenz gegenüber den Eltern bei, entspricht deren Gerechtigkeitsempfinden und hat sich mittlerweile langjährig bewährt. Die aktuell vorgeschlagene Neuregelung besteht also nur darin, zu welchem konkreten Zeitpunkt die Gebühr nach dem erreichten höheren Lebensalter festgesetzt wird. Dies entspricht den Vorgaben des § 26 AVBayKiBiG.

Durch die unter Ziffer 5.3 vorgestellte Maßnahme sind Mindereinnahmen von etwa 150.000 € zu erwarten.

5.4 Wegfall der Vergleichsberechnung

§ 5 Abs. 5 der bisherigen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung enthält die Möglichkeit einer sog. „Vergleichsberechnung“. Dabei besteht für die Sorgeberechtigten die Möglichkeit, eine Gebührenermäßigung auf Grundlage der **aktuellen** Einkünfte zu erhalten, wenn sich diese im Vergleich zu den maßgeblichen Einkünften des Vorvorjahres deutlich (um mindestens 10.000 € brutto) verringert haben.

Diese Vergleichsberechnung soll aus den nachfolgenden Gründen entfallen:

- Die Möglichkeit der Vergleichsberechnung wird nur von max. 2% der Gebührenschildner in Anspruch genommen.
- Der Wegfall dieses Ermäßigungstatbestandes führt zu einer deutlichen Entlastung der Verwaltung. Die komplexe Berechnung sowie die teilweise erst nach zwei bis drei Jahren durchführbare abschließende Überprüfung der vorläufigen Gebührenermäßigung entfallen.
- Für die Gebührenschildner ist das Verfahren umständlich, zudem besteht das Risiko einer hohen Nachforderung, wenn Belege nicht zeitgerecht vorgelegt werden oder die ursprüngliche Schätzung der Gebührenschildner sich nicht bestätigt.
- Grundsätzlich haben alle Gebührenschildner zudem über die Regelungen der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung hinaus das Recht, einen Antrag auf Prüfung der Zumutbarkeit der Gebühren nach der Regelung des § 90 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) zu stellen. Hierbei werden die Gebühren im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern (und dem Kind) nicht zuzumuten ist. In § 5 Abs. 8 der neuen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung wird explizit auf diese Möglichkeit der Übernahme der Gebühren nach dem Sozialgesetzbuch verwiesen.

Bei aktuellen Jahreseinkünften bis ca. 40.000 € greift gegebenenfalls besagte Regelung des § 90 SGB VIII mit der Folge, dass die anfallenden Kindertageseinrichtungsgebühren ganz oder teilweise übernommen werden. Bei aktuellen Jahreseinkünften ab ca. 40.000 € liegt im Sinne des Sozialgesetzbuches in der Regel keine unzumutbare Belastung durch die Gebühren vor.

Eine Auswirkung auf die Einnahmensituation ist nicht bezifferbar.

5.5 Neuregelung beim aktuellen Sozialleistungsbezug

Die derzeitige Regelung des § 5 Abs. 6 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung sieht eine Befreiung von der Besuchsgebühr sowie eine hälftige Ermäßigung des Verpflegungsgeldes bei zu erwartenden aktuellen Brutto-Jahreseinkünften bis 15.000 € sowie bei einem **ausschließlichen** aktuellen Bezug („nur“)

- von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe)
- oder von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)
- oder von Sozialgeld nach dem SGB II vor.

Um im genannten Sozialleistungsbezug eine Befreiung von der Besuchsgebühr und eine umfassende Ermäßigung des Verpflegungsgeldes auf täglich 1,00 € in einem einheitlichen Antragsverfahren mit einer einheitlichen Antragsfrist aus einer Hand zu gewährleisten, wird die bisherige Regelung des § 5 Abs. 6 (alt) in § 5 Abs. 2 der Neufassung geändert. Die Neuregelung des § 5 Abs. 2 bezieht den genannten Umfang der Befreiungen bzw. Ermäßigungen ausschließlich auf den tatsächlichen Bezug der genannten Sozialleistungen ohne Unterscheidung zwischen einem ausschließlichen und einem zuzahlenden Bezug (Streichung des Wortes „nur“) mit der Folge eines Wegfalls umfangreicher Einkommensberechnungen und ggf. langwieriger Beleganforderungen. Eine einheitliche Antragsfrist (31.08. des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres) ermöglicht im laufenden Einrichtungsjahr rückwirkende Ermäßigungen bis zum Beginn des Einrichtungsjahres. Das im Bildungs- und Teilhabepaket maßgebliche Prinzip der Gültigkeit ab dem Monat der Antragstellung, das im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich eine rückwirkende Ermäßigung des Verpflegungsgeldes auf täglich 1,00 € ausschließt, entfällt somit weitgehend. Aufwändig festzusetzende Einzelfälle mit Beschwerdepotential, bei denen die Antragsfrist des Bildungs- und Teilhabepakets verwirkt war und eine rückwirkende Ermäßigung des Verpflegungsgeldes auf täglich 1,00 € – auch auf Grund fehlender Satzungsregelungen – ausgeschlossen ist, werden sich deutlich reduzieren.

Gebührensschuldner mit dem genannten Sozialleistungsbezug haben mit dem Geschäftsbereich KITA des Referats für Bildung und Sport nunmehr einen einzigen Ansprechpartner.

Als Ergebnis der vorgesehenen Neuregelung ist somit eine deutliche Verbesserung der Transparenz für die betroffenen Eltern festzustellen. Darüber hinaus kann durch die Neuregelung auch eine erhebliche Vereinfachung des Verwaltungsaufwands bei der Gebührensatzfestsetzung erzielt werden. Der Nachweis eines aktuellen Bezugs von Sozialleistungen gestaltet sich einfacher und auch die teilweise sehr umfangreichen Berechnungen gerade bei zuzählendem Bezug der Leistungen entfallen.

Diese Verwaltungsvereinfachung trägt dazu bei, dass die Zentrale Gebührenstelle die Abrechnung der Kindertageseinrichtungsgebühren zeitnah (d. h. innerhalb des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres) vornehmen kann.

Die Neuregelung hat zur Folge, dass der Landeshauptstadt einerseits Mindereinnahmen durch das reduzierte Verpflegungsgeld entstehen (jährlich ca. 250.000 €) und andererseits Bundesmittel im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets teilweise nicht mehr abgerufen werden könnten (jährlich ca. 80.000 €).

Rechnerisch ergeben sich durch die Änderung somit Mindereinnahmen von insgesamt jährlich ca. 330.000 €.

Bei Berücksichtigung der Erhöhung des zu beschließenden Verpflegungsgeldes (siehe Ziffer 5.11) erhöht sich diese Summe um die entgehenden Mehreinnahmen von ca. 335.000 € auf insgesamt ca. 665.000 €.

5.6 Neue Fälligkeit 20. (statt bisher 15.) des Folgemonats

In § 12 der aktuell gültigen Fassung der Satzung ist geregelt, dass die Besuchsgebühren und das Verpflegungsgeld jeweils für einen Kalendermonat im Nachhinein am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig werden. Dieser Termin soll auf den 20. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats verschoben werden. Dadurch verlängert sich die Reaktionszeit für die Sorgeberechtigten und in der Folge ist mit einer deutlich geringeren Anzahl von Mahnungen, Rückfragen und Beschwerden sowohl in der Zentralen Gebührenstelle im Referat für Bildung und Sport als auch im Kassen- und Steueramt auszugehen. Mit dem sog. „Monatsbescheid“ werden Eltern, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, aufgefordert, die Kindertageseinrichtungsgebühren des Vormonats zu bezahlen. Der für die Erstellung dieser Bescheide ursächliche EDV-Lauf erfolgt jeweils am 6. eines Monats, die Sorgeberechtigten haben bislang nach Erhalt des Bescheides (der Versand kann einige Tage dauern) somit nur noch sehr wenig Zeit, um die Fälligkeit am 15. des Monats zu bedienen.

Eine nennenswerte Auswirkung dieser Maßnahme auf die Einnahmensituation ist nicht zu erwarten.

5.7 Tageweise erfolgende Erstattung bei betriebsbedingter Schließung

Vor dem Hintergrund der flächendeckenden Streikmaßnahmen des Erziehungspersonals im Jahr 2015 wurde die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung zuletzt geändert, um den Sorgeberechtigten, deren Kinder von streikbedingter Schließung betroffen waren, sowohl Besuchs- als auch Verpflegungsgebühren anteilig erstatten zu können. Um den Eltern auch zukünftig im Fall einer ersatzlosen Schließung die Kindertageseinrichtungsgebühren taggenau erstatten zu können, soll die o. g. Regelung auch in der neuen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung weiter enthalten sein.

Eine Auswirkung auf Einnahmensituation ist nicht bezifferbar.

5.8 Bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften generell keine Gebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung

Aktuell ist gemäß § 5 Abs. 6 für Bewohnerinnen/Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich nur eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes auf 0,00 € möglich, wenn sie kein eigenes Einkommen haben. Die Neuregelung enthält nun – unabhängig vom Bezug eines eigenen Einkommens – die Möglichkeit einer kompletten Befreiung vom Besuchs- und Verpflegungsgeld. Dies stellt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung für die betroffenen Eltern und auch für die Zentrale Gebührenstelle dar. Die Sorgeberechtigten müssen nur noch eine Bestätigung über die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Asylgesetz vorlegen. Die bisherigen aufwändigen Beleganforderungen diverser SGB- bzw. Asylbewerberleistungsbescheide, die nach zeitintensiver Prüfung in nahezu allen Fällen zu einer Befreiung von den Besuchsgebühren und zu einer Ermäßigung der Verpflegungsgebühren führten, entfallen.

Bei den in der Satzungsregelung genannten Bewohnerinnen bzw. Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften ist vorrangig an Personen gedacht, die – nach Ende der Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen – verpflichtet sind, in zugewiesenen Gemeinschaftsunterkünften gemäß § 53 Asylgesetz (AsylG) zu wohnen und denen zum Teil gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Sachleistungen gewährt werden. Selbst wenn bei diesem Personenkreis grundsätzlich Anträge auf Übernahme der Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket denkbar wären, werden diese erfahrungsgemäß nicht rechtzeitig zum Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres gestellt. Mit der Satzungsregelung soll unbedingt vermieden werden, dass es wegen Nichtzahlung dieses kleinen Betrags zum Ausschluss von Kindern aus den Kindertageseinrichtungen kommt.

Es ist von jährlichen Mindereinnahmen von 100.000 € auszugehen.

5.9 Weitere Befreiung vom Verpflegungsgeld

Nach aktueller Satzungsregelung (§ 8 Abs. 3) entfällt für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe von der Landeshauptstadt München in einem Heim untergebracht sind, die Besuchsgebühr; für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, wird keine Besuchsgebühr erhoben. Die Neuregelung ermöglicht darüber hinaus für diese Kinder auch eine Befreiung vom Verpflegungsgeld. Ein Großteil der betroffenen Kinder, insbesondere die in einem Heim unterbrachten Kinder, war auch bisher bereits von den Verpflegungsgebühren befreit (z. B. durch die Bezirkssozialarbeit auf Grundlage einer sozialpädagogischen Notlage), dennoch mussten teilweise sehr aufwändige Prüfungen und Arbeitsschritte durchgeführt werden.

Durch die Neuregelung sind jährliche Mindereinnahmen von insgesamt max. 150.000 € zu erwarten (bis zu 50.000 € für die in einem Heim unterbrachten Kinder und bis zu 100.000 € für die Pflegekinder, für die Pflegegeld bezahlt wird).

5.10 Neuregelung der Geschwisterermäßigung

Die aktuelle Geschwisterermäßigung (§ 7 der aktuell gültigen Satzung) sieht für das zweite Kind eine Reduzierung der Besuchsgebühr um zwei (bei zwei Krippenkindern um drei) Einkommensstufen vor. Ein drittes und weitere Geschwisterkinder werden von der Besuchsgebühr komplett befreit. Die Ermäßigung für ein Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung kann auch erfolgen, wenn (ein oder mehrere) Geschwisterkinder anerkannte nichtstädtische Einrichtungen oder eine Mittagsbetreuung der Klassen 1 bis 4 einer staatlichen Grund- oder Förderschule besuchen.

Auch in Einrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, können Geschwisterermäßigungen gewährt werden. In der maßgeblichen Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte (in der aktuellen Fassung vom 11.02.2016) sind eine Zweitkinderermäßigung und auch eine Drittkinderermäßigung enthalten, die inhaltlich weitgehend den Regelungen der Gebührensatzung entsprechen. Eine Zweitkinderermäßigung im Rahmen der Richtlinie ist allerdings ausgeschlossen, wenn die Möglichkeit der Zweitkinderermäßigung für den Besuch eines der beiden Kinder in einer Kindertageseinrichtung in städtischer Trägerschaft besteht. In diesem Fall wird die Ermäßigung für den Besuch des Kindes in der städtischen Kindertageseinrichtung angeboten. In gleicher Weise erfolgt auch die Drittkinderermäßigung in der städtischen Kindertageseinrichtung, wenn eines der Geschwisterkinder eine städtische Einrichtung besucht.

Für Familien mit Geschwisterkindern, die sowohl eine städtische Kindertageseinrichtung als auch eine nicht-städtische Einrichtung besuchen, die an der Münchner Förderformel teilnimmt, bedeutet dies, dass die Beitragsreduzierung bei zwei Kindern und auch die Gebührenbefreiung für das dritte Kind jeweils in der städtischen Einrichtung erfolgen. Dies

führt in vielen Fällen dazu, dass die Geschwisterermäßigung (im städtischen Hort) relativ gering ausfällt und die Eltern die (relativ hohen) Elternbeiträge in der Kinderkrippe voll bezahlen müssen (z. B. wenn ein Kind der Familie einen städtischen Hort und das Geschwisterkind eine Kinderkrippe in der Münchner Förderformel besucht).

Die Anpassung der Geschwisterermäßigung in der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (und die damit auch erforderliche entsprechende Änderung der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte) sollen zu einer einheitlichen, transparenten und gerechten Regelung führen.

Die vorgeschlagene Neuregelung sieht die Ermäßigung der Besuchsgebühr für Kinder in einer Kindertageseinrichtung in städtischer Trägerschaft oder in einer nicht-städtischen Einrichtung, die an der Münchner Förderformel teilnimmt, nach dem Alter der Kinder vor. Dabei erhält immer das älteste Kind keine Geschwisterermäßigung und das zweitälteste Kind erhält eine Gebühren-/Beitragsreduzierung um zwei Einkommensstufen. Bei drei oder mehr Kindern in Einrichtungen fallen ab dem drittältesten Kind (und für alle weiteren jüngeren Kinder) keine Besuchsgebühren bzw. Elternbeiträge an.

Durch die Ausweitung der Geschwisterermäßigung in der Münchner Förderformel ist grundsätzlich von Mindereinnahmen für die LHM auszugehen, diese sind aber nicht bezifferbar.

Mit dieser Beschlussvorlage wird auch der Stadtratsantrag Nr. 08-17 / A 02034 „Keine Gebühren-Diskriminierung nichtstädtischer Ganztagschulen bei der Geschwisterermäßigung“ beantwortet. Die Geschwisterermäßigung wird neu geregelt und somit eine einheitliche, bestmögliche Entlastung für die Familien erreicht – unabhängig davon, welches Kind der Familie nun eine städtische und welches eine an der Münchner Förderformel teilnehmende nicht-städtische Einrichtung besucht. Voraussetzung für die Geschwisterermäßigung ist jedoch auch weiterhin, dass die betroffenen Kinder Kindertageseinrichtungen besuchen, die den Definitionen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 BayKiBiG unterfallen. Die in dem Antrag enthaltene Forderung, es müsse auch Kindern eine Ermäßigung bei der Kindertageseinrichtungsgebühr zugestanden werden, deren Geschwister eine private Ganztagschule besuchen, wird damit nicht umgesetzt.

5.11 Erhöhung des Verpflegungsgeldes

Das tägliche Verpflegungsgeld wird um 0,85 € erhöht. Da die Verpflegungsgebühren bereits seit 2003 nicht mehr erhöht wurden, die Kosten für die Mittagsverpflegung in den vergangenen Jahren aber erheblich angestiegen und die von den Personensorgeberechtigten erhobenen Gebühren für die Verpflegung bei weitem nicht kostendeckend sind, ist die Anpassung maßvoll und angemessen. Für die Bezieher niedriger Einkommen sehen die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung und auch die Bundesgesetzgebung ausreichende Möglichkeiten vor, um die Verpflegungsgebühren auch zukünftig ganz oder teilweise zu ermäßigen.

Es kann von rechnerischen Mehreinnahmen von ca. 4.460.000 € ausgegangen werden. Diese reduzieren sich im Zusammenhang mit der Neuregelung beim aktuellen Sozialleistungsbezug (siehe Ziffer 5.5) um ca. 335.000 €. Es ergeben sich somit Mehreinnahmen von insgesamt ca. 4.125.000 €.

5.12 Verpflegung für einzelne Tage

In § 3 Abs. 8 wird eine neue Regelung zum Verpflegungsgeld aufgenommen, nach der bei vom Referat für Bildung und Sport im Einzelfall zugelassenen Besuchsarten und Buchungszeiten, bei denen regelmäßig nur an **einigen** Wochentagen eine Teilnahme am Mittagessen erfolgt, sich die Pauschale nach § 3 Abs. 4 a wochenweise anteilig mindert. Unter im Einzelfall zugelassenen Besuchsarten und Buchungszeiten sind beispielsweise ganztagschulergänzende Angebote am Freitag sowie ggf. die neu vorgesehenen kürzeren Buchungszeiten im Hort (s. Kap. 3.1) zu verstehen.

Die Regelungen in § 3 Abs. 4 bis 7 (anteilige Minderung der Monatspauschale, rechtzeitige vorherige schriftliche Abbestellung des Essens, Regelung zu ferienbedingten und sonstigen vorübergehenden Schließungen sowie zu sonstigen Ausfallzeiten) finden hierbei auch für die Neuregelung des § 3 Abs. 8 Anwendung.

Eine Auswirkung auf die Einnahmensituation ist nicht bezifferbar.

5.13 Auswirkung auf das IT-Gebührenmodul „K@rl“

Seit 01.11.2016 laufen bereits die IT-Anpassungen des IT-Gebührenmoduls K@rl. Es war erforderlich, das Projekt „Änderung Gebührenmodul K@rl“ bereits vor der Stadtratsbefassung zu starten, um alle Regelungen der neuen Satzung im Gebührenabrechnungsverfahren abzubilden. Mit Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung muss sichergestellt sein, dass alle Fälle entsprechend ihres Gültigkeitszeitraumes entweder nach neuer oder alter Satzung festgesetzt werden können. Außerdem sind die Anwenderinnen und Anwender der Zentralen Gebührenstelle zu den neuen Funktionen zu schulen.

Bescheide für das Kindertageseinrichtungsjahr 2017/2018 können erst ab Inkrafttreten der Satzungen zum 01.09.2017 erlassen werden und nicht wie sonst üblich ab Beginn der Platzvergabe im April 2017.

6. Kosten und Erlöse

Mit den in dieser Beschlussvorlage vorgestellten Maßnahmen sind keine Kosten verbunden.

Die Einnahmesituation durch die Erhebung von Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld wird sich durch einzelne Neuregelungen in den Satzungsbestimmungen ändern. Abschließend lassen sich die Auswirkungen allerdings im Vorfeld nicht konkret beziffern. Wo immer es möglich war, wird in den einzelnen Abschnitten von Kapitel 5 die zu erwartende Auswirkung auf die Einnahmen genannt. Relativ zu den Gesamteinnahmen aus Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld werden sich die Auswirkungen nur geringfügig bemerkbar machen.

Minderausgaben ergeben sich durch Verwaltungsvereinfachung.

7. Abstimmung

Das Sozialreferat hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet. Ergänzend zur Mitzeichnung erhalten übermittelte das Sozialreferat den Vorschlag des Stadtjugendamtes, im Nachgang zur Beschlussfassung im Stadtrat die Sozialbürgerhaus-Leitungen sowie die Abteilungs- und Sachgebietsleitungen im Stadtjugendamt über die Konsequenzen der Satzungen für die Praxis zu informieren.

Das Referat für Bildung und Sport greift diese Anregung auf und wird zu gegebener Zeit auf die Sozialbürgerhäuser und das Stadtjugendamt zukommen.

Die Stadtkämmerei hat die Beschlussvorlage zur Mitzeichnung erhalten und mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Beschlussvorlage erhoben werden.

Das Revisionsamt hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium/Rechtsabteilung hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange der Satzung abgestimmt.

Der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München - Facharbeitskreis Schule - hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Leider war eine frühere Fertigstellung dieser Beschlussvorlage wegen umfangreicher Prüfungs- und Abstimmungsarbeiten in der Folge der eingegangenen vielfältigen Stellungnahmen zu den Satzungsentwürfen nicht möglich.

Dennoch ist eine Behandlung dieser Beschlussvorlage in der gemeinsamen Sitzung des Bildungsausschusses mit dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom 21.03.2017 erforderlich. Eine Verschiebung auf einen späteren Ausschusstermin wäre sehr nachteilig, da hierdurch der erforderliche zeitliche Vorlauf für die Umsetzung der neuen Satzungen und die Planungssicherheit gefährdet würden:

- Einerseits laufen bereits seit dem 01.01.2016 die IT-Anpassungen des IT-Gebührenmoduls [K@rl](#). Es war unumgänglich, das Projekt „KITA Änderung Gebührensatzung“ bereits im Vorgriff auf die Stadtratsbefassung zu starten, um alle Regelungen der neuen Satzung im Gebührenabrechnungsverfahren abzubilden. Mit Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung muss sichergestellt sein, dass alle Fälle entsprechend ihrem Gültigkeitszeitraum entweder nach neuer oder nach alter Satzung festgesetzt werden können. Die erforderlichen Anforderungen sind zu spezifizieren, zu realisieren, zu testen und in Betrieb zu nehmen. Außerdem sind die Anwenderinnen und Anwender in der Zentralen Gebührenstelle rechtzeitig zu den neuen Funktionen zu schulen.
- Zudem ist es erforderlich, im Nachgang zu den dann vom Stadtrat beschlossenen Satzungen eine weitere Beschlussvorlage im Stadtrat einzubringen, um die entsprechenden Regelungen für freie und sonstige Träger in der Münchner Förderformel in angemessener Weise anzugleichen.
- Weiters sind auch die städtischen Einrichtungsleitungen und die satzungsgebundenen Träger mit Überlassungsvertrag vor Inkrafttreten der neuen Satzungen zu schulen – es handelt sich hierbei insgesamt um einen Adressatenkreis von ca. 600 Personen. Auch müssen, sobald die neuen Regelungen endgültig beschlossen sind, für die Praxis Anwendungshinweise an die Leitungen und Träger formuliert werden.

II.a Antrag der Referentin im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag der Referentin im Bildungsausschuss zuzustimmen.

II.b Antrag der Referentin im Bildungsausschuss

1. Die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
4. Der Antrag Nr. 08-14 / A 02034 von Herrn StR Georg Kronawitter vom 08.12.2010 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

nach Antrag

III. Beschluss im Bildungsausschuss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium–II/V-SP

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3 x)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. RBS-KITA-GSt-Stab/V

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-Gst-PuO

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stab/Orga

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stab/V

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – KITA-C

das Referat für Bildung und Sport – GL 2

das Referat für Bildung und Sport – KBS

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Referat für Bildung und Sport – A-4

das Sozialreferat

die Gleichstellungsstelle für Frauen

z. K.

Am